



N i e d e r s c h r i f t
über die 124. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
am 17. Juni 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Beratung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus**
b) **Klarer Kurs Richtung Sommer - für eine berechenbare und nachvollziehbare Corona-Politik**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9390](#)
Unterrichtung zu a)..... 5, 17
Aussprache zu a) 19
Beratung zu b)..... 25
2. **Einbahnstraße Corona? - Interessen von Kindern und Jugendlichen in und nach der Pandemie stärker berücksichtigen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9403](#)
Beratung..... 27
3. **Niedersachsen auf dem Weg aus der Pandemie? Impferfolge sichern, nachhaltige Öffnungsperspektiven schaffen, Risiken impfesistenter Varianten ernst nehmen, Wirtschaftshilfen ohne existenzbedrohende Lücken sicherstellen**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9217](#)
Beratung..... 29
Beschluss..... 29

4. **„Kinder an die Macht“ - Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen systematisch weiterentwickeln und stärken**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8718](#)

dazu: Bericht des Vorsitzenden der Kinder- und Jugendkommission

Bericht der Kinder- und Jugendkommission 31

Aussprache..... 34

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Holger Ansmann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Oliver Lottke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Hanna Naber (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Annette Schütze (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Claudia Schüßler (i. V. d. Abg. Uwe Schwarz) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD)
7. Abg. Christoph Eilers (CDU)
8. Abg. Jörn Schepelmann (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Burkhard Jasper (CDU)
10. Abg. Petra Joumaah (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Volker Meyer (CDU)
12. Abg. Gudrun Pieper (CDU)
13. Abg. Volker Bajus (zeitweise vertreten von der Abg. Meta Janssen-Kucz, per Videokonferenztechnik zugeschaltet) (GRÜNE)
14. Abg. Susanne Victoria Schütz (FDP)

Nach § 94 Abs. 2 GO LT:

15. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Dr. Stefan Birkner (FDP)
17. Abg. Christian Grascha (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Horn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 13.03 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 121. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

- a) **Beratung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus**
- b) **Klarer Kurs Richtung Sommer - für eine berechenbare und nachvollziehbare Corona-Politik**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9390](#)

Zu b) erste Beratung: 110. Plenarsitzung am 09.06.2021
AfSGuG

*Der Entwurf der Verordnung vom 16.06.2021 zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie die Lesefassung sind dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.*

- a) **Beratung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus**

MDgt'in **Schröder** (MS): Es ist das Ergebnis einer sehr positiven Entwicklung, dass wir dem Landtag schon heute die Änderungsverordnung vorstellen können. Das ist sehr erfreulich.

Ich möchte zwei Bemerkungen vorwegschicken, bevor ich auf die einzelnen Paragraphen eingehe:

Wir haben eine Regelung in die Verordnung aufgenommen, die Sie schon aus dem letzten Jahr kennen, nämlich eine Härteklausele für den Fall, dass punktuelle Ereignisse in einem Landkreis auftreten, die aber eingehegt sind und die man im Griff hat, bei denen also die Infektionsketten unterbrochen sind. Dieses punktuelle Infektionsgeschehen soll sich dann nicht gleich auf den gesamten Landkreis oder die kreisfreie Stadt - das betrifft im Wesentlichen Landkreise - auswirken.

Neu sind in dem Verordnungsentwurf auch Regelungen für Inzidenzen von 10 und kleiner 10. Das macht natürlich Sinn, weil in Niedersachsen jetzt noch acht Landkreise bzw. kreisfreie Städte eine Inzidenz von über 10 haben und alle anderen darunter liegen. Bei einer Inzidenz von unter 10 wer-

den Sie wiederkehrend mehrere Zahlen finden, nämlich indoor - in geschlossenen Räumen - immer 25 Personen als Schwellenwert und outdoor immer 50 Personen als Schwellenwert.

Auch bei einer Inzidenz kleiner als 10 bleibt grundsätzlich immer ein Hygienekonzept gefordert.

Bei einer Inzidenz unter 10 führen wir auch an mehreren Stellen die Wahlfreiheit zwischen Abstand, Mund-Nase-Bedeckung oder Test ein. Das werde ich im Einzelnen bei den Paragraphen ausführen.

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 a - Inzidenzwerte

Die bereits erwähnte Härteklausele soll in § 1 a dem **Absatz 2** angefügt werden. In diesem neuen **Satz 3** wird klargestellt, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt von der Feststellung einer höheren Inzidenz absehen darf, solange die Überschreitung des Wertes auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit räumlich abgrenzbar zugeordnet werden kann, und insofern kein Geschehen besteht, bei dem sich das Virus im Landkreis ausbreitet, sondern das Geschehen punktuell eingegrenzt werden kann.

Sie können sich vielleicht noch an die Situation in der Stadt Göttingen im letzten Jahr erinnern, wo kurzfristig die Inzidenz von 50 aufgrund sehr klar eingrenzbarer räumlicher Ereignissen überschritten war und andere Bereiche im Landkreis Göttingen zu diesem Zeitpunkt noch von keinem einzigen Infektionsfall betroffen waren. Das ist ein gutes Beispiel dafür, dass solch eine Härteklausele wirklich sinnvoll ist.

§ 1 b - Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

In § 1 b wird grundsätzlich geregelt: Wenn in den folgenden Regelungen des § 1 c bis 1 f nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt die Regelung für eine Inzidenz gleich 35 oder kleiner als 35 auch dann, wenn die Inzidenz unter 10 liegt. Für eine Inzidenz unter 10 haben wir entsprechende Regelungen vorgesehen.

§ 1 c - Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Der § 1 c bezieht sich auf Zusammenkünfte von Personen in geschlossenen Räumen konkret für den Bereich einer Inzidenz von 10 und kleiner. Danach sind höchstens 25 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien, also outdoor, 50 Personen zulässig.

Diese Regelung gilt bekanntlich immer - wir haben diese Regelung beibehalten - zuzüglich aller Personen, die 14 Jahre und jünger sind, zuzüglich aller Personen, die schon voll geimpft sind, und zuzüglich aller Personen, die genesen sind. Die Regelung gilt auch - insbesondere im Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe - für Begleit- und Assistenzkräfte oder Betreuungskräfte, die für die Teilnahmemöglichkeit der Betroffenen erforderlich sind.

Wir wollen jetzt bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 - also bei einer Inzidenz von 10 und kleiner - sicherstellen, dass es auch mehr Personen als 25 oder 50 sein können; dann muss aber der Gastgeber sicherstellen, dass alle teilnehmenden Personen getestet worden sind. Das heißt, wir eröffnen hier jetzt einen deutlich größeren Freiraum für alle privaten Feiern - drinnen wie draußen - und begrenzen die Testpflicht auf eine Gruppengröße ab 25 Personen drinnen und ab 50 Personen draußen.

§ 1 d - Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Der § 1 d enthält Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Dafür ist immer ein Hygienekonzept erforderlich.

In diesem Paragraphen werden vier Fallgestaltungen unterschieden:

Für Zusammenkünfte indoor und outdoor, an denen nicht mehr als 25 Personen bzw. 50 Personen teilnehmen, gilt das, was auch im privaten Bereich gilt: Es gibt keine Abstands- und keine Mund-Nase-Bedeckungspflicht; das Hygienekonzept ist aber erforderlich.

Wenn indoor mehr als 25 Personen zusammenkommen, die aber alle sitzen, ist das sogenannte Schachbrettmuster zulässig, wenn eine Lüftungs-

anlage vorhanden ist, die wirklich Frischluft zuführt. Sie kennen das vielleicht noch aus dem Kino-Bereich. Ich glaube, der Begriff wurde dort sogar geprägt. „Schachbrettmuster“ bedeutet: Ein Sitzplatz bleibt immer frei und in der nächsten Reihe versetzt frei, sodass die Plätze jeweils vor, hinter und neben einer Person frei sind. Bei dieser Anordnung sind bei einer Veranstaltung indoor auch mehr als 25 sitzende Personen zulässig.

Bei einer Zusammenkunft outdoor mit mehr als 50 Personen besteht die Wahlmöglichkeit, dass anstelle von Abstands- und Mund-Nase-Bedeckungspflicht auch ein negativer Test vorgesehen werden kann. In diesem Falle braucht kein Abstand eingehalten zu werden und gilt keine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen bleibt es bei einem Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalt durch die zuständige Behörde. Dafür muss ein Hygienekonzept vorgelegt werden, das insbesondere auch Ausführungen zur Teilnehmer- oder Besuchersteuerung enthalten muss. Der Klassiker ist: Es dürfen sich keine Warteschlangen im Pausenbereich, bei den Zugängen, und bei den Abgängen bilden.

Auch hier gilt: Wenn mehr als 1 000 Personen indoor teilnehmen, ist ein Lüftungskonzept erforderlich, das möglichst eine Frischluftzufuhr vorsieht; anderenfalls sind andere Lüftungsansätze notwendig, um die Aerosolbelastung in den Räumen gering zu halten.

Dieser Paragraph enthält auch Regelungen zur Technik, etwa zum Widerrufsvorbehalt bei den Genehmigungen. Ich glaube, das brauche ich nicht weiter auszuführen. Das richtet sich stärker an die Verwaltung und trägt der Tatsache Rechnung, dass größere Veranstaltungen mit einem langen zeitlichen Vorlauf geplant werden müssen und sichergestellt sein muss, dass, wenn sich die Inzidenzen bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung verändern, dann auch Veränderungen seitens der Verwaltung möglich sind.

§ 1 e - Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Der § 1 e bündelt sämtliche Regelungen für touristische Angebote einschließlich der Beherbergung und sieht bei einer Inzidenz von 10 und

kleiner für den Bereich der Stadtführungen und Führungen in der Natur und Landschaft keine Einschränkungen mehr vor.

Für touristische Fahrten - Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten - und auch für Seilbahnen ist weiterhin ein Hygienekonzept vorgeschrieben.

Indoor ist eine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich; dann braucht man keinen Abstand einzuhalten. Wird im Sitzen der Abstand eingehalten, kann die Mund-Nase-Bedeckung weggelassen werden. Auch hier gilt das bereits erwähnte Wahlrecht.

Im Zusammenhang mit der Beherbergung haben wir schon mehrfach das Thema des Testens angesprochen. Der Betreiber eines Beherbergungsangebotes muss ein Hygienekonzept erstellen. Die Nutzer des Beherbergungsangebotes müssen zu Beginn der Nutzung einen negativen Test vorweisen. Die mehrfache Testverpflichtung wöchentlich gilt bei einer Inzidenz unter 10 aber nicht mehr.

§ 1 f - Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Der § 1 f enthält Regelungen für Gastronomiebetriebe einschließlich Diskotheken und Clubs.

Zu unterscheiden ist: In der Gastronomie gilt im Wesentlichen, dass immer noch ein Hygienekonzept verlangt wird und dass private geschlossene Feiern mit einer Größe bis zu 25 Personen drinnen und 50 Personen draußen zulässig sind. Wenn aber diese Schwellenwerte überschritten werden - also bei einer privaten geschlossenen Feier mit mehr als 25 Teilnehmern drinnen oder mehr als 50 Teilnehmern draußen -, gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Testpflicht, aber keine Abstands- und keine Maskenpflicht mehr. Für Diskotheken ist ein Hygienekonzept erforderlich. Damit sind die Auflagen für Diskotheken und Clubbetreiber erfüllt.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Ich habe eine Frage zum „Schachbrettmuster“. Ich begrüße es sehr, dass das jetzt bei einer Inzidenz unter 10 möglich ist. Da die Unsicherheit in der Veranstaltungswirtschaft nach wie vor groß ist, möchte ich dazu die Frage stellen, ob man das, wenn die Inzidenz wieder etwas ansteigt, nicht auch bei einer Inzidenz unter 35 so regeln kann, damit auch etwas mehr Sicherheit herrscht. Denn manche Veranstalter sind ziemlich frustriert. Sie haben im

Sommer schon geplant und konnten vieles im Herbst nicht durchführen. Insofern meine Frage: Können alle Regeln für eine Inzidenz unter 10 nicht auch schon bei einer Inzidenz unter 35 gelten?

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU): Ich habe eine Verständnisfrage zu § 1 e, und zwar in Bezug auf Busunternehmen. Sie sprachen an, dass Busunternehmen ein Hygienekonzept brauchen. Wenn Busunternehmen z. B. die Sitzreihen im Bus verändert haben, kann der Abstand eingehalten werden. Ich kenne Busunternehmen, die in ihren Bussen ionisierende Lüftungsanlagen eingebaut haben; dementsprechend gibt es in diesen Bussen einen vernünftigen Luftaustausch. Sie fahren zum größten Teil nur noch mit durchgeimpften Personen oder mit Personen, die einen negativen Test nachweisen können.

Habe ich Sie richtig verstanden: Wenn der Inzidenzwert unter 10 ist, können die Personen dann auch ohne Maske in dem Bus sitzen, oder ist eine Mund-Nase-Bedeckung nach wie vor erforderlich?

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe drei kleine Verständnisnachfragen. Zunächst zur Härteklausele: Unabhängig davon, welche Zahlen dem RKI gemeldet werden, legt die Gemeinde, indem sie die Allgemeinverfügung nicht erlässt, fest, dass es ein eingrenzbare Geschehen ist? Die Leute würden auf die Liste schauen und eine höhere Inzidenz sehen, aber wenn es ein eingrenzbare Geschehen gibt, wird die Gemeinde das offensichtlich in der Allgemeinverfügung so festlegen. Habe ich das so richtig verstanden?

Im Bereich der Gastronomie gibt es noch eine Unklarheit. Dazu habe ich auch keine Regelung gefunden. Sind Buffetlösungen möglich? Früher gab es schon mal eine solche Regelung. In den Regelungen für eine Inzidenz unter 10 wird das nicht erwähnt. In dem anderen Bereich habe ich das jetzt nicht auf die Schnelle gefunden. Ich weiß, dass zum Teil unklar ist, ob ein Angebot in Buffetform erfolgen darf.

Im Zusammenhang mit Diskotheken und Clubs haben Sie vorwiegend auf das Hygienekonzept hingewiesen. Ich hatte das so verstanden, dass für Diskotheken und Clubs immer eine Testpflicht besteht; denn Abstand kann dort ja nicht gehalten werden. Die Formulierung habe ich vermisst. Ich habe es so verstanden, dass immer eine Testpflicht besteht.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Meine erste Frage bezieht sich auf die Härteklausele und die räumliche Abgrenzung. Erfolgt das autark? Ich habe in Emden erlebt, dass das immer in Rücksprache mit dem Landesgesundheitsamt erfolgt. Ich halte das für notwendig, auch was die Lageeinschätzung angeht. Dann wäre es eigentlich auch notwendig, dass dieser Hinweis mit aufgenommen wird, dass das in Absprache mit dem Landesgesundheitsamt stattfindet, wie es ja in fast allen Fällen so passiert.

Meine zweite Frage bezieht sich auf den § 1 c, auf Zusammenkünfte von Personen in Räumen. Wenn ich eine größere Party mit mehr als 25 Personen drinnen oder 50 Personen draußen veranstalten will, besteht eine Testpflicht, gleichgültig ob drinnen oder draußen. Gibt es präzise Vorgaben dafür, wie die Dokumentation zu erfolgen hat, oder ist das analog zur Hotellerie und Gastronomie? Man sollte dafür ein Muster vorgeben. Anderenfalls könnte es bei der Nachverfolgung ganz schnell sehr chaotisch werden.

Das „Schachbrettmuster“ ist schon angesprochen worden.

Mir stellt sich im Hinblick auf die Entwicklung der Virusvariante Delta in Großbritannien, aber auch bei uns - siehe die neuesten Zahlen des RKI - die Frage, wie man letztendlich Superspreader-Ereignisse ausschließen will. Wir wissen ja, dass die Testergebnisse immer ein bisschen später vorliegen, nämlich etwa eine Woche später. Wichtig ist, wie überhaupt die Dokumentation erfolgt und ob sie einheitlich ist.

Was ich, ehrlich gesagt, überhaupt nicht nachvollziehen kann, sind die Regelungen in Bezug auf Busse - trotz der Ausführungen von Frau Pieper. Welche Auswirkungen hat denn diese Verordnung auf den Schienennahverkehr, generell auf die Vorgaben der Deutschen Bahn hinsichtlich Abstandhalten und Mund-Nase-Bedeckung? Das passt nicht ganz zusammen.

Sie haben auch darauf hingewiesen, dass für touristische Beherbergungen nur noch einmal ein Test nachgewiesen werden muss. Hat man auch darüber nachgedacht, die große Zwischenzeit, in der eine Ferienwohnung nicht mehr belegt werden darf, zu verkürzen, sodass im Fall der Abreise am Samstag die Anreise am Sonntag möglich ist? Jetzt muss ja die Ferienwohnung am Sonntag komplett frei sein. Das finde ich an dieser Stelle überhaupt nicht.

Zu den Diskotheken, für die jetzt ein Hygienekonzept ausreichen soll: Es tut mir leid, nach meinen Besuchen in Diskotheken in jüngeren und späteren Jahren halte ich die Lüftungskonzepte dort für mehr als fragwürdig. Ich halte es für fahrlässig, dort die Abstandsregelung ebenso wie die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, aufzuheben. Mir stellt sich die Frage, wie man das dokumentieren oder präventiv tätig sein will, wenn es dort zu einem Superspreader-Ereignis kommt.

Ich habe auch nicht verstanden, weshalb man bei einer Kutschfahrt durch die frische Luft auf den Inseln oder in der Lüneburger Heide eine Maske tragen muss, während man in der Diskothek keine Maske benötigt. Das passt meines Erachtens überhaupt nicht zusammen. Das ist in sich nicht konsistent. Meiner Meinung nach kann das kein normaler Bürger nachvollziehen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Glauben Sie, dass die Härtefallregelung in der Form ausreichend bestimmt ist? In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Einschätzung eines Landkreises, was eigentlich ein lokal eingrenzbare Geschehen ist, sehr unterschiedlich ist abhängig von dem Interesse, einem bestimmten Druck auszuweichen, oder aus der Notwendigkeit heraus, für kurzzeitige Überschreitungen von Inzidenzen nicht wieder alles zu- und aufmachen und verändern zu müssen. Es hieß dann beispielsweise: Das sind ja nur zwei Kitas! - Das ist ja deutlich eingrenzbare. Im Hinblick darauf, dass auch Schulkinder, andere Kita-Kinder und Eltern dazugehören, die arbeiten und nicht in Quarantäne sind, und im Hinblick auf die deutlich stärkere Verbreitung der Delta-Virusvariante stellt sich mir die Frage, ob Sie aus Ihrer Sicht die Frage des lokalen Ereignisses so eingegrenzt haben, dass wir dadurch nicht wieder unklare Regeln und auch unterschiedliche Handhabungen in den Landkreisen haben.

Ferner würde mich interessieren - ich versuche, etwas die übergeordnete Ebene einzunehmen -, wie Sie bei einer Inzidenz unter 10 das Monitoring vornehmen wollen. Ich weiß, dass Sie tatsächlich die Schultestpflicht erhalten und dadurch ein paar Einblicke haben. Trotzdem ist eine schnelle Reaktion in dem Sinne nicht gegeben, weil Sie ja flächendeckendes Testen und Schutz durch Masken weitestgehend einsparen. Andere Bundesländer, beispielsweise Schleswig-Holstein, sind bei allen Inzidenzen deutlich restriktiver, was die Sicherheitsnetze Masken, Abstand und Testen angeht. Auch andere Staaten haben sehr rigide

Test- und Maskenpflichten beibehalten, bis eine hohe Impfquote erreicht ist, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Niedersachsen hat sich ja jetzt für eine andere Strategie entschieden. Dazu meine Frage: Wie wollen Sie das Monitoring gewährleisten, und was ist eigentlich Ziel und Zweck der Maßnahmen in dieser Verordnung? - Sie brauchen ja eine Zieldefinition. Sie haben in der Landespressekonferenz gesagt, dass Sie sich wünschen, dass man hoffentlich unter 10 bleibt. - Man kann natürlich durch Maßnahmen beeinflussen, ob man unter 10 bleibt, und muss das nicht nur hoffen! Deswegen frage ich nach Ihrer Zieldefinition für die Maßnahmen, die Sie jetzt in der Verordnung treffen, und wie sich diese nach Ihrer Prognose auswirken.

Die Regelungen für eine Inzidenz unter 10 sind ja eine wirkliche Perspektive für Niedersachsen. Wir können nun wirklich weitgehende Freiräume ermöglichen. Das ist großartig! Das sind Perspektiven, auf die wir lange, lange gehofft haben! Meine Frage dazu ist: Warum setzt man nicht stärker auf die grundsätzlichen Maßnahmen - z. B. Testen bei Treffen und Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann usw. - und fängt man jetzt wieder an, alles so zu regeln, dass am Ende wieder niemand versteht, was bei einer Inzidenz unter 10 erlaubt ist? Es gibt dann verschiedenste Varianten, was im Veranstaltungsbereich sowie bei Bus- und sonstigen Reisen erlaubt ist, und am Ende haben wir überhaupt kein Sicherheitsnetz mehr.

Wenn erlaubt wird, dass sich 50 Personen draußen treffen dürfen, mit Ausnahme von Geimpften und Genesenen, stellt sich auch die Frage, wie die Polizei das noch kontrollieren soll. Warum wurden diese Grenzwerte so gewählt? Bei solch großen Zusammenkünften gibt es ohnehin einen riesigen Schneeballeffekt. Das ist eigentlich auch nicht mehr handhabbar. Insofern stellt sich mir die Frage, ob es bei einer Inzidenz unter 10 nicht sehr viel sinnvoller wäre, auf grundlegende Regeln für Zusammenkünfte zu setzen und nicht mehr diese Details in dieser Form zu regeln, weil sie einfach nicht operationalisierbar sind.

Durch die Einschränkung der Tests gibt es noch den weiteren Effekt, dass die Testzentren alle wieder abgebaut werden, weil sie nicht gebraucht werden. Wir haben sonst immer darüber geredet, wie schlimm es ist, dass im ländlichen Raum keine verlässliche Infrastruktur aufgebaut wurde. Jetzt wird sie wieder abgebaut, obwohl wir wissen, dass wir sie letzten Endes vielleicht noch

brauchen. Vielleicht können Sie dazu auch noch etwas sagen.

Zum Thema Diskotheken möchte ich mich Frau Janssen-Kucz anschließen. Ich glaube, es ist absurd, auf diese Art und Weise dort Superspreading-Ereignisse zu ermöglichen.

Ich weiß nicht, ob Sie die folgende Frage an dieser Stelle beantworten wollen oder wir unter dem TOP 2 darüber diskutieren: Wie wollen Sie die Kontaktnachverfolgung künftig regeln, gerade wenn Gruppen zusammenkommen, aber auch darüber hinaus? Sie haben sich ja damals für die Luca-App entschieden. Trotzdem wird ja jetzt die Corona-App ausgebaut mit dem Ziel, dass sich viele Menschen diese App anschaffen, auch wegen der Impfnachweise usw. Behörden setzen aber fast ausschließlich auf die Luca-App. Das ist dann wieder ein Problem, wenn viele Menschen die Corona-App haben. - Vielleicht können Sie etwas dazu sagen, an welcher Stelle Sie diese Frage beantworten wollen.

Ich habe die große Sorge, dass wir bei einer Inzidenz unter 10 an der Stelle wieder überregulieren und dadurch keiner mehr etwas versteht, anstatt einfach klar die Regeln zu kommunizieren, die wir eigentlich bräuchten, um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen, und diese zu setzen.

So weit meine Fragen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Alles das, was nicht direkt mit der Verordnung zu tun hat, behandeln wir unter dem Tagesordnungspunkt 2. Dazu gehören auch die Zukunft der Testzentren, das Gespräch der Gesundheitsminister vor zwei Tagen und die aktuelle Impfstoffversorgung. Mit diesen Fragen werden wir uns unter dem Tagesordnungspunkt 2 befassen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Über die Diskussion, die wir hier gerade führen, bin ich, ehrlich gesagt, ein bisschen erstaunt. Bei unserer Diskussion in den letzten Wochen ging es den einen eher nicht schnell genug, etwas zu öffnen, und meinten andere, dass wir stärker zwischen drinnen und draußen unterscheiden müssten - Test ja oder nein, Mund-Nase-Bedeckung ja oder nein usw. Immer wieder wurde auch die Frage der Verhältnismäßigkeit gestellt.

Jetzt kommen wir aufgrund der Entwicklung der Inzidenzen zu weiteren deutlichen Lockerungen. Die Regelungen für eine Inzidenz unter 10 haben wir ja auch schon im Zusammenhang mit dem

Stufenplan diskutiert - oder andiskutiert, Herr Dr. Birkner; ich glaube, dann finden wir eher zueinander. Darüber, dass es in gewisser Form Vorgaben geben muss, weil die Corona-Pandemie nicht vorbei ist, sind wir alle uns, glaube ich, insgesamt einig. Nichtsdestotrotz finde ich es gut, dass wir hier zu weiteren Lockerungen kommen. Ich glaube, das ist auch mehr als verhältnismäßig.

Ob das jetzt wieder zu kompliziert ist oder nicht, lasse ich einmal dahingestellt. Je mehr Wünsche wir haben, desto mehr Vorschriften brauchen wir und desto undurchsichtiger wird das Ganze ja meistens. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. Es ist ja auch nicht das erste Mal, dass wir darüber diskutieren.

Ich bin jedenfalls froh, dass wir versuchen, neue Wege zu beschreiten, die auch andere Aktivitäten im Sommer ermöglichen, und kann eigentlich nur jeden bitten, dass wir dann auch mal anfangen, diese Dinge positiv darzustellen, und nicht gleich wieder anfangen, Probleme zu suchen, und versuchen, etwas zu zerreden. Das geht so weit, wie es hier auch wieder mit der Kontaktnachverfolgung beschrieben worden ist. Das Land hat extra das Thema Luca-App aufgegriffen. Das wurde ja auch vielfach gefordert. Die Gesundheitsämter sind angeschlossen, damit sie darauf zugreifen können, sodass dann auch problemlos die Kontaktnachverfolgung betrieben werden kann.

Ich glaube, diese Dinge muss man jetzt auch mal ausprobieren und testen, damit man dann auch gut für den Herbst gewappnet ist, falls es dann noch einmal zu einem Anstieg der Zahl der Infektionen kommen sollte.

MDgt'in **Schröder** (MS): Ich würde mich jetzt in der Tat auf die Verordnung konzentrieren. Ich habe Ihnen die Änderungen der Verordnung vorgestellt. Beispielsweise bei dem ganzen Thema Kontaktnachverfolgung gilt das, was in § 5 der Verordnung geregelt ist. Dabei haben wir keine Änderungen vorgenommen. Deswegen habe ich das jetzt hier auch nicht explizit vorgestellt.

Vielleicht noch einmal ganz grundsätzlich: Ich habe bewusst eingangs etwas zu den grundsätzlichen Regelungen gesagt, nämlich einerseits zu der Härtefallklausel - darauf komme ich gleich noch zu sprechen, weil sie mehrfach angesprochen wurde - und andererseits dazu, dass man drinnen in der Regel eine Mund-Nase-Bedeckung

braucht und sie draußen überall dort benötigt, wo man den Abstand nicht halten kann.

Bei einer Inzidenz unter 10 treffen wir jetzt für ganz konkrete Lebenslagen und Ereignisse, die wir beschrieben haben, davon abweichende Regelungen. Es gibt auch eine Wahlmöglichkeit z. B. für einen Anbieter von touristischen Busreisen, dass Personen, die in seinem Bus mitfahren und sitzen, keine Maske zu tragen brauchen, wenn sie weiterhin den Abstand einhalten, oder dass dann, wenn er den Abstand nicht prüfen und einhalten kann oder will, vorsorglich die Maske für alle Teilnehmenden Pflicht bleibt, auch wenn sie sitzen. Diese Freiheiten und diese Wahlrechte wollten wir jetzt ganz bewusst bei einer Inzidenz von 10 und unter 10 einführen, weil die Ausgangssituationen sehr verschieden sind und es für die Betreiber solcher Angebote durchaus Sinn macht, differenziert entscheiden zu können.

Mehrere Fragen sind zur Härtefallklausel gestellt worden. Ja, in der Tat geht es hier natürlich um die RKI-Zahlen. Das ist genau zutreffend und auch so festgehalten worden. Es geht ja immer um die in der Corona-Verordnung festgelegten Werte einer Sieben-Tage-Inzidenz. Dabei wird ja explizit auf das RKI rekurriert. Wir halten diese Regelung für ausreichend.

Richtig ist, dass es eine kontinuierliche enge Zusammenarbeit zwischen dem Landesgesundheitsamt und den Gesundheitsämtern gibt. Diese gab es schon vor Corona und ist jetzt deutlich intensiviert worden. Viele Einschätzungen und Bewertungen vor Ort, die seitens der Gesundheitsämter vorgenommen werden, werden auch noch einmal mit den Fachleuten aus dem NLGA reflektiert, ohne dass das aber ein Teil der Verwaltungsregelung der Corona-Verordnung werden müsste. Es ist gelebtes Verwaltungshandeln, dass sich auch die Verantwortlichen vor Ort fachlich austauschen.

Wir halten die Härtefallregelung für ausreichend bestimmt, weil auch hier eine Vielzahl unterschiedlichster Konstellationen vorhanden sein kann.

Natürlich ist es richtig, dass das Ereignis insgesamt betrachtet werden muss. Es muss auch geprüft werden, ob man wirklich alle erreicht hat und ob man durch eine klar gezogene Quarantäne für vielleicht mehrere Hundert Personen eine Eingrenzung vornehmen kann, auch wenn die Infektionslage deutlich niedrigere Zahlen aufweist.

Deswegen haben wir diese Wortwahl gewählt und auch deutlich gemacht, dass es immer nur darum gehen kann, mit hinreichender Sicherheit solch einen räumlich abgrenzbaren Bereich zuzuordnen. Denn wir alle wissen ja miteinander, dass in dem Infektionsgeschehen in der Pandemie auch Tests und Impfungen nicht zu 100-prozentiger Sicherheit führen.

Zu dem Thema „Schachbrettmuster auch bei einer Inzidenz unter 35“: Wir haben hier bewusst die Anregung von den Veranstaltern solcher Angebote drinnen aufgegriffen. Ich will deutlich sagen: „Schachbrettmuster“ bedeutet, dass der Abstand zwischen den Personen deutlich unterschritten wird. Die 1,5 m, die nach wie vor gelten, nimmt man bei dieser Schachbrettanordnung nicht zum Maßstab. Deswegen wollen wir sie jetzt auf Inzidenzen unter 10 begrenzen.

Wir agieren mit unserer Verordnung immer lageangepasst, und wir müssen natürlich auch immer prüfen, zu welchen Veränderungen die Lockerungen in der Infektionslage führen. Ich kann nur davor warnen, jetzt zu optimistisch zu sein. Ich finde, dass unsere derzeitige Lage richtig gut ist und vor allem auch eine richtig gute Ausgangslage ist, um jetzt diese Lockerungen auszuprobieren. Aber ich würde jetzt nicht zu viel auf einmal vorsehen. Wir konzentrieren uns jetzt mit dieser Änderung ganz konkret auf die Inzidenz unter 10, was aber nicht ausschließt, dass wir uns das eine oder andere auch bei einer Inzidenz unter 35 noch einmal anschauen, wenn wir damit gute Erfahrungen machen.

Eine weitere Frage bezog sich darauf, wie dann, wenn im privaten Bereich Zusammenkünfte von 25 und 50 Personen plus die von mir aufgezählten Personengruppen zugelassen werden, die Kontaktnachverfolgung und eine ausreichende Dokumentation sichergestellt werden. - Wir reden hier ja über private Veranstaltungen. Wenn ich einlade, weiß ich, wen ich eingeladen habe. - Ich glaube, ich bin kein Einzelfall, dass ich das weiß. - Das heißt, ich habe dann bei der Kontaktnachverfolgung kein Problem, weil ich dann explizit angeben kann, wer da war, und mich normalerweise auch daran erinnere, von wann bis wann jemand da war.

Hinzu kommt, dass die Testpflicht in zweierlei Hinsicht greift: Ich muss beim Eintreffen meiner Gäste freundlich darum bitten, mir das Testergebnis zu zeigen, oder aber, wenn ich den Menschen vertraue, das Testergebnis versichern

lassen. Für den Fall, dass schließlich doch eine Infektion auftritt, obwohl alle getestet waren - was man ja trotz der Tests nicht zu 100 % ausschließen kann -, ist zum einen die Kontaktnachverfolgung gesichert. Zum anderen wird dann im Zuge der Kontaktnachverfolgung auch geprüft, ob die Personen an dem Tag wirklich ein negatives Testergebnis hatten. Insofern trifft das die Besucher genauso wie die Einladenden - diejenigen, die einladen, müssen allerdings explizit darauf hinweisen, dass die Veranstaltung größer ist und deswegen ein negatives Testergebnis vorliegen muss.

Zu dem Unterschied zwischen den im § 1 e geregelten Busfahrten und dem ÖPNV: In § 1 e werden ausschließlich touristische Busfahrten geregelt und wird gerade nicht der öffentliche Personenverkehr geregelt - weder der Fernverkehr noch der Nahverkehr. Das heißt, die Regelungen im § 1 e gelten nicht für den ÖPNV. Das haben wir in der Verordnung an anderer Stelle geregelt. Diese Regelungen bleiben auch bestehen; denn wir haben ja eingangs klargestellt, dass bei einer Inzidenz unter 10 nur dann Abweichungen gelten, wenn sie in den §§ 1 c bis 1 f explizit genannt sind. Alle anderen Regelungen für eine Inzidenz unter 35 bleiben dann auch bei einer Inzidenz unter 10 bestehen.

Ich möchte auch noch einmal deutlich machen, dass das der Entwurfsstand der Verordnung ist. Mit diesem Vorschlag sind wir in die Anhörung gegangen. Die Anhörung läuft ja noch bis heute Abend. Von daher gehe ich davon aus, dass dieser Entwurfsstand an der einen oder anderen Stelle auch noch Veränderungen erfahren wird. Das ist ja der Sinn einer Beteiligung der Ressorts und auch einer Anhörung, in diesem Fall der kommunalen Spitzenverbände. Insofern nehmen Herr Weißer und ich auch mit, dass im Ausschuss die Frage gestellt wurde, ob ein Hygienekonzept für den Diskotheken- und Clubbesuch ausreicht. Aber noch einmal: Das ist erst mal der Entwurf, den wir so einbringen und vorstellen, weil wir der Auffassung sind, dass wir damit eine lageangepasste Lösung vorschlagen.

Ferner ist konkret nach einer Büfett-Lösung in der Gastronomie gefragt worden. - Ja, das ist möglich. Das muss nicht in der Verordnung stehen, weil klar ist: Solange man sich nicht am Sitzplatz befindet, muss man eine Maske tragen. Ob man dann den Sanitärbereich oder das Büfett aufsucht, bedeutet keinen Unterschied. Ein Büfett ist also möglich.

Zur Testpflicht generell und zu den Testzentren: Bundesweit und auch in Niedersachsen lässt sich sehr klar ablesen, dass in dem Moment, in dem die Inzidenzen sinken und sich die Verordnungen in den Bundesländern verändern, auch die Anzahl der Tests sinkt. Das ist klar. Die Inanspruchnahme der Bürgertestungen ist eng gekoppelt an die Optionen, für die man einen Test benötigt. Wenn die Anlässe, für die man einen Test benötigt, abnehmen, dann nimmt auch die Zahl der Testungen ab. Insofern wird es bei den Teststellen - da muss man sich nichts vormachen - zu einem „atmenden System“ kommen. Die Anzahl der Teststellen wird sich verringern, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Sie wird aber wieder steigen, wenn - was wir alle miteinander nicht erleben wollen - die Inzidenzzahlen steigen und wir wieder mehr Testanforderungen in diesem Bereich haben.

Aktuell ist die Quote der positiven Testungen sehr niedrig, was deutlich macht: Anlasslose Testungen - einfach so - bringen nur begrenzt etwas. Wenn die Inzidenzen sehr niedrig sind, dann gibt es insofern auch keine Rechtfertigung mehr dafür, einen Test zu verlangen, weil der Erkenntnisgewinn durch diese Testungen dann nicht mehr so hoch ist.

Insofern ist auch das Monitoring von den Rahmenbedingungen abhängig. Die Testungen werden entweder aus konkretem Anlass gebraucht, beispielsweise in den Schulen. Dort werden wir das auch weiter durchziehen. Insbesondere nach den Sommerferien, wenn wir es mit den Auswirkungen des Urlaubs- und Reiseverkehrs zu tun haben, ist es wirklich sinnvoll, dass weiter getestet wird. Wir sind im Moment in nahezu allen Schulen in Niedersachsen im Präsenzunterricht. Auch da macht die Testung natürlich weiter Sinn. Nach den Sommerferien wird entschieden, wann die Testpflicht beispielsweise in den Schulen endgültig entfällt. Aber momentan - bei sehr niedrigen Inzidenzen - bringt ein Mehr an Tests, auch im Monitoring, kein Mehr an Erkenntnisgewinn.

Zur Zieldefinition: Mit der Corona-Verordnung verfolgen wir grundsätzlich das Ziel, die Pandemielage so zu steuern, dass wir die Infektionszahlen so gering wie möglich halten, dass wir also das Infektionsrisiko für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Lebenslagen so begrenzen, wie es angesichts der Ausbreitung der Infektionen in dem Zeitraum, in dem die Verordnung gilt, erforderlich und auch angemessen ist. Das gilt natürlich auch für diese Verordnung. Ich sagte ja eingangs, dass

es die überwiegende Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte schon geschafft hat und unter einer Inzidenz von 10 liegt. Insofern wollen wir für bestimmte Lebensbereiche spezielle Regelungen für diese Situation zur Verfügung stellen.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ich hätte gerne noch eine Antwort auf meine Frage zu den Diskotheken und zur Verhältnismäßigkeit. Das kann ich immer noch nicht nachvollziehen. Dazu habe ich gar nichts gehört.

MDgt'in **Schröder** (MS): Ich dachte, ich hätte das deutlich gemacht. Das ist ein Entwurf. Wir haben für diese Entwurfsfassung die Auffassung vertreten, dass in Diskotheken und Clubs ein Hygienekonzept ausreicht. Das Hygienekonzept muss ja Regelungen zur Besuchersteuerung treffen ebenso wie zum Thema Abstand und zum Thema Lüftung. Ich habe ja gesagt: Wir sind hier noch im Anhörungsverfahren, im Beteiligungsverfahren und nehmen selbstverständlich auch Ihre Hinweise zum Thema Diskotheken und Hygienekonzept auf. Das ist auch mehrfach gekommen, nicht nur von Ihnen. Insofern wird das ein Thema sein, das wir uns noch einmal genauer anschauen.

RefL **Weißer** (StK): Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass für die Gäste der § 5 a gilt. Die Testungen sind ein zusätzliches Sicherheitssicherungsinstrument - wenn man nicht gleich einen Genesenenausweis mitbringt; das ist bei Jugendlichen zwar möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich -, dieses zugegebenermaßen bestehende Risiko im Disko-Bereich noch weiter herabzusetzen.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Da Frau Schröder freundlicherweise darauf hingewiesen hat, dass alle Anregungen mitgenommen werden, möchte ich für die FDP-Fraktion erklären, dass wir die vorgeschlagene Regelung für praktikabel und für sinnvoll halten, mit Testungen auch Besuche von Diskotheken möglich zu machen. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass das in diesem Ausschuss breit abgelehnt wird. Ich halte das durchaus für eine sinnvolle Regelung, gerade mit Blick auf die junge Generation auch hier wieder Angebote möglich zu machen.

§ 2 - Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

MDgt'in **Schröder** (MS): In dem § 2, in dem es zum einen um Kontaktbeschränkungen und zum Zweiten um das Gebot des Abstandes geht, finden Sie jetzt eine Regelung für eine Inzidenz von mehr als 35 und kleiner als 50. Es bleibt bei der

bekanntem Regelung, Kontakte von höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören dürfen, oder von Personen eines Haushalts, der deutlich größer als zehn Personen sein kann, und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zu erlauben.

Wenn die Inzidenz kleiner als 35 oder gleich 35 ist, soll die Bedingung „drei Haushalte und zehn Personen“ entfallen. Es können sich dann zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Haushalte treffen. Es könnten also auch zehn Haushalte sein. Es bleibt aber bei der Option, dass sich ein Haushalt mit zwei Personen treffen kann, weil ein Haushalt auch mehr als zehn Personen umfassen kann. Es bleibt natürlich auch bei der bisherigen Regelung, dass Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht angerechnet werden und dass Paare, die nicht zusammen leben, als ein Haushalt gelten. Weiterhin sind auch Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern mit den Personen eines Haushalts zulässig; das ist die Kindergeburtstagsregelung.

§ 3 - Mund-Nasen-Bedeckung

In § 3 Abs. 1 sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgesehen.

§ 7 d - Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten

In § 7 d werden Regelungen für die touristischen Schiffs- und Kutschfahrten sowie die touristischen Busfahrten nachgezogen. Wenn die Inzidenz 35 oder kleiner ist, müssen Fahrgäste in einer touristischen Schiffs-, Kutsch- oder Busfahrt den Abstand nicht einhalten, wenn alle Teilnehmenden einen negativen Test nachweisen und die Fahrgäste auch am Sitzplatz eine medizinische Maske tragen. Auch hier gibt es die Option, dass dann, wenn gewünscht wird, auf den Abstand zu verzichten, das negative Ergebnis eines Tests nachgewiesen werden muss. - Ausgenommen sind immer Geimpfte und Genesene; ich glaube, das muss ich nicht dazusagen. - Dann gilt die Testpflicht in Verbindung mit einer Mund-Nase-Bedeckung am Sitzplatz. Das ist die Alternative zu einer Abstandsregelung.

§ 7 e - Seilbahnen

Für Seilbahnen gelten vergleichbare Regelungen: Innerhalb der Seilbahnkabine müssen Abstände nicht eingehalten werden, wenn im Sitzen, am Sitzplatz, die Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

§ 10 c - Prostitution

Die nächste Änderung betrifft den § 10 c betreffend Prostitution. Sie kennen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts, das dringend angeregt hat - das hat es auch im letzten Jahr schon mal getan -, die Prostitution den körpernahen Dienstleistungen zuzuordnen. Wir bleiben hier bei einem eigenen Paragraphen, aber vollziehen jetzt diesen Hinweis des OVG nach, indem wir klarstellen, dass hier die Regelungen für die körpernahen Dienstleistungen sinngemäß anzuwenden sind: d. h. beispielsweise Maskenpflicht, solange der Abstand nicht eingehalten werden kann, und Testverpflichtung, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Alle Regelungen, die für körpernahe Dienstleistungen gelten, gelten auch für die Prostitution.

§ 14 - Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag

In § 14 nehmen wir eine ergänzende Klarstellung vor. Dabei geht es Heimbetreuung, aber auch um Tagesgruppen und Tagespflege. In einem **neuen Absatz 6** wird klargestellt, dass unter Beachtung des Hygienekonzepts die Betreuung in Einrichtungen der Tagespflege sowie die Betreuung von Pflegedürftigen im Rahmen von Alltagsunterstützungsangeboten im Sinne des SGB XI zulässig sind.

§ 20 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen sollen mit Ablauf des 16. Juli außer Kraft treten. Wir haben vorgeschlagen, dass die Regelungen am nächsten Montag, dem 21. Juni 2021, in Kraft treten sollen. Aber auch hier besteht Offenheit, ob im Rahmen der Anhörung gegebenenfalls auch ein früherer Zeitpunkt für das Inkrafttreten gewünscht wird.

RefL **Weißer** (StK): Ich möchte ergänzen, dass das in der Tat ein offener Punkt ist, weil dabei verschiedene, explizit kommunale Interessen miteinander wetteifern. Die Kommunen, insbesondere Kommunen mit einer niedrigen Inzidenz, haben natürlich ein Interesse daran, dass die Änderungen möglichst schnell in Kraft treten. Das ist klar. Das ist unser gemeinsames Interesse. Gleichzeitig sind aber in diesen Fällen Allgemeinverfügungen

gen erforderlich, dass die Inzidenz stabil unter 10 liegt. Um diese Allgemeinverfügung zu fertigen, ist ein Aufwand am Samstag oder vielleicht sogar am Sonntag erforderlich. Vor allem ist man teilweise z. B. auf Lokalzeitungen angewiesen, in denen die Allgemeinverfügung veröffentlicht werden muss. Das ist von Kommune zu Kommune etwas unterschiedlich. Insofern haben wir den Kommunen gerade für diesen Bereich des Inkrafttretens ausdrücklich aufgegeben, zu dieser technischen Abwicklung sich eine Meinung zu bilden und dazu Stellung zu nehmen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wann wird die neue Verordnung unterschrieben?

RefL **Weißer** (StK): Die Frist für die Verbandsbeteiligung läuft bis heute Abend. Wir würden die Anregungen im Laufe des morgigen Tages bewerten und gegebenenfalls einarbeiten. Es hängt alles ein bisschen davon ab, wie viele Anregungen gegeben werden. Ich mache immer gerne vorher Zeitpläne; wenn es aber viele Änderungsvorschläge gibt, die gegebenenfalls auch politisch kontrovers sind, kann es länger dauern. Ich kann also noch nicht genau sagen, ob wir es schaffen, die Verordnung morgen zu unterschreiben. Das kann ich nicht garantieren. Wir bemühen uns aber.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Wenn die Kommunen die Änderungen am Samstag in Kraft setzen möchten, müssten sie ja morgen den Auftrag für die Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen am Samstag erteilen. Ansonsten ist das ja eine müßige Diskussion.

RefL **Weißer** (StK): Genau dieses Problem wird sich stellen. Aber auch der morgige Tag wird voraussichtlich nur 24 Stunden haben, und die werden wir größtenteils nutzen.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Die Vorschriften für die kulturelle Bildung sollen bei einer Inzidenz unter 10 nicht gelockert werden. Hat es keine Vorschläge von den beteiligten Verbänden gegeben, dort auch etwas zu ermöglichen?

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Frau Schröder, Sie haben auf die Regelungen in § 2 für die Zusammenkunft von bis zu zehn Personen bei einer Inzidenz bis 35 hingewiesen. In § 1 c haben Sie für die Zusammenkunft von bis zu zehn Personen bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 einen Mechanismus aufgenommen, dass dann, wenn sich der Verantwortliche für die Veranstaltung

oder Zusammenkunft versichern oder vorzeigen lässt, dass die Teilnehmer negativ getestet sind, die Möglichkeit besteht, die Zahl der Personen auszudehnen. Bei einer Inzidenz unter 35 ist dieser Mechanismus nicht vorgesehen. Warum nicht? Wäre es nicht eine Überlegung, auch für andere Zusammenkünfte im privaten Raum mit Testungen in größerem Umfang eine solche Öffnung zu ermöglichen? Eine obere Grenze ist dann aber sicherlich doch nötig.

MDgt'in **Schröder** (MS): Herr Dr. Birkner, letztlich wurde die Entscheidung getroffen, bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 diese Option zu öffnen, weil wir davon ausgehen, dass bei einer solchen Inzidenz eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass zahlreiche Personen nicht infektiös sind. Das geht ja mit dieser Inzidenz einher. Mit einer Testung gibt es eine hohe Wahrscheinlichkeit, aber keine 100-prozentige Zuverlässigkeit. Deswegen gibt es bei einer Inzidenz unter 35 immer noch ein deutlich stärkeres Infektionsgeschehen als unter 10. Das war der Grund, warum wir diese Regelung bei einer Inzidenz unter 10 eröffnen wollen. Das Infektionsgeschehen ist dann nämlich insgesamt so gering, dass auch die Wahrscheinlichkeit deutlich geringer ist, dass trotz der Tests Gäste dabei sind, die infiziert sind, ohne dies zu merken - es geht ja immer um Symptomlose -, als bei einer Inzidenz unter 35. Bei einer Inzidenz unter 35 ist die Anzahl der Infizierten in der Gesamtbevölkerung etwas höher als bei einer Inzidenz unter 10.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Nach § 2 Abs. 1 Satz 6 werden aber Geimpfte und Genesene nicht mit eingerechnet!

MDgt'in **Schröder** (MS): Das sind zwei verschiedene Themenbereiche. Dort, wo wir Schwellenwerte für die Größe von Personengruppen bei Zusammenkünften festsetzen - in diesem Fall 25 Personen oder zehn Personen aus drei Haushalten -, gilt immer, dass die Geimpften und Genesenen nicht mitzählen.

Ich hatte die Frage von Herrn Dr. Birkner dahingehend verstanden, warum wir einerseits bei einer Inzidenz von unter 10 eine Öffnungsklausel haben, sodass man mehr als 25 oder 50 Personen einladen kann, aber sich dann nachweisen lassen muss, dass alle getestet sind, und andererseits diese Öffnungsklausel bei einer Inzidenz unter 35 nicht gilt. Das liegt einfach daran, dass bei einer Inzidenz unter 35 und größer als 10 sozusagen die Gesamtmenge N der symptomlo-

sen Infizierten höher ist als bei einer Inzidenz unter 10 und dass man mit den Testungen nicht zu 100 % alle Infektionen entdeckt. Deswegen halten wir in der Risikoabschätzung eine Öffnungsklausel bei einer Inzidenz unter 10 für vertretbar und angemessen, aber bei einer Inzidenz unter 35 für zu risikoreich.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Der Stufenplan der Landesregierung sieht bei Angeboten der Jugendarbeit bei einer Inzidenz kleiner als 50 keine Maskenpflicht vor. In § 3 Abs. 4 Nr. 6 ist aber eine Einschränkung enthalten. Das sorgt für Verwirrung, weil dieser Absatz eigentlich für die Schulen, aber nicht für die Jugendarbeit gilt. Es geht ja wirklich darum, weiterhin gute Bedingungen für die Jugendarbeit zu schaffen und dass die Regelungen klar sein müssen. Ich glaube, die bisherige Regelung in § 3 Abs. 4 Nr. 6 passt nicht mit den Vorgaben des Stufenplans zusammen. Ich halte es für wichtig, diese Verwirrung zu korrigieren, die gerade bei Angeboten für wechselnde Zielgruppen nachteilig ist.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich würde gerne noch einmal auf die Frage der Öffnungen bei vorgelegten Testergebnissen eingehen. Frau Schröder, Sie haben gerade Ihren Gedankengang dargestellt. Können Sie konkretisieren, ab welchen Wahrscheinlichkeiten das gilt? Die Wahrscheinlichkeiten lassen sich ja berechnen. Man weiß, wie treffsicher die Tests sind und welche Inzidenz herrscht. Oder ist das sozusagen gefühlt, eine erfahrungsbasierte Einschätzung, die aber nicht wissenschaftlich bzw. rechnerisch nachvollziehbar ist? Ich ringe ein bisschen um die Kriterien, weil Sie sagen, das ist eine Einschätzung angesichts des Gesamtgeschehens usw. Können Sie das konkretisieren, oder wie machen Sie das? Für den einen ist es die Inzidenz 10 und für den anderen 20 oder 35. Ist das gegriffen oder evidenzbasiert?

MDgt'in **Schröder** (MS): Ich habe vorhin bei meiner Antwort die Frage von Herrn Jasper vergessen. Das möchte ich jetzt gerne nachholen. Herr Jasper, Sie haben nach kulturellen Veranstaltungen gefragt. Wir haben ganz generell für alle Veranstaltungen Regelungen in § 1 d vorgesehen.

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU): Ich meinte den § 14 a.

MDgt'in **Schröder** (MS): Der § 14 a betrifft den Bereich der außerschulischen Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Hier haben wir uns

durchgängig relativ stark an der Allgemein- oder Berufsschulbildung orientiert und in dieser Verordnung keine Änderungen für den schulischen Bereich bei einer Inzidenz unter 10 vorgesehen.

Zu der Frage von Frau Janssen-Kucz zu dem Verhältnis des § 3 Abs. 4 zu dem Stufenplan: Der § 3 Abs. 4 regelt Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht, und zwar unter der Nr. 5 für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sozialen Gruppenarbeit und für Tagesgruppen sowie unter der Nr. 6 für alle Situationen, in denen die Inzidenz kleiner als 50 ist - das umfasst dann ja auch eine Inzidenz unter 10 -, für alle Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, aber auch des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Insofern steht das nicht im Widerspruch zu unserem Stufenplan.

Zu der Frage von Herrn Dr. Birkner zu der Evidenzbasierung: In der Tat ist es natürlich so, dass wir einerseits mit unserem Landesgesundheitsamt und unser Landesgesundheitsamt gemeinsam mit uns, dem RKI und den anderen Bundesländern selber rechnen und andererseits Studien auswerten. Gerade das Berechnen von Wahrscheinlichkeiten ist natürlich eine Grundlage für unsere Entscheidung. Ich habe diese Zahlen jetzt nicht dabei. In der Tat legen wir gerade bei den Fragen, wie sicher die Impfungen und Testungen sind, immer wieder Erkenntnisgewinne auch aus anderen Ländern - nicht nur aus anderen Bundesländern, sondern auch aus anderen Staaten - zugrunde. Natürlich rechnen wir auch immer wieder, wie hoch das Infektionsrisiko bei einer Inzidenz unter 10 ist, wie hoch das Infektionsrisiko bei einer Inzidenz bis 35 ist und was das wiederum im Verhältnis zur Genauigkeit dieser Tests bedeutet, die ja zum einen den Nachweis erbringen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit der Infektivität ist, und die zum anderen immer wieder Menschen als möglicherweise positiv ausweisen, die es tatsächlich gar nicht sind. Man muss ja beide Zahlen immer gegeneinander rechnen. Außerdem stellt sich immer wieder die Frage, wie viele falsch-positive Ergebnisse es gibt. Von daher ist genau das, was Sie anregen, Teil unseres Vorgehensweise. Unser Landesgesundheitsamt tauscht sich auch gut mit anderen Wissenschaftlern in der Bundesrepublik aus und stellt uns auch immer wieder diese Unterlagen zur Verfügung.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Ich möchte gerne noch eine Anmerkung machen, weil Frau Schröder angesprochen hat, dass diese Corona-

Verordnung bis zum 16. Juli gelten soll. Um dem Einwand vorzubeugen, der ja häufig erhoben wird, dass das alles zu kurzfristig passiert und dass wir keine Zeit hätten, die Corona-Verordnung zu beraten, würde ich gerne mit den Fraktionen abstimmen, wie wir mit der nächsten Änderung umgehen wollen. Für den 15. Juli ist ja eine Sitzung dieses Ausschusses vorgesehen. Ist das ausreichend, oder gibt es andere Vorstellungen? Wir wissen heute natürlich noch nicht, wie umfangreich das sein wird und wie dynamisch sich das Infektionsgeschehen entwickeln wird. Unter Umständen muss man sich darüber austauschen, ob man zwei oder drei Tage früher tagt. Ich muss dazu allerdings auch darauf hinweisen, dass die CDU und die FDP eine auswärtige Arbeitskreissitzung für den 13. Juli geplant haben. Das wäre für uns dann also schwierig.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich möchte dazu Folgendes vorschlagen: Aus den Erfahrungen heraus sind vier Wochen eine unheimlich lange Zeit. Wir haben in der Vergangenheit immer ganz schnell und flexibel reagiert und immer eine Lösung gefunden. Ich erinnere nur daran, dass wir vor drei Wochen eine Sitzung am Freitag abgehalten haben und ganz kurzfristig dafür eingeladen haben. Das sollten wir dann nach der Sachlage und Notwendigkeit besprechen und festlegen. Auf jeden Fall sollte das aber von vornherein so berücksichtigt und gesteuert werden - deswegen ist diese Anmerkung berechtigt -, dass wir ausreichend Zeit für die Beratung haben. Das gilt dann nicht nur für uns, sondern auch für die Kommunen und für alle diejenigen, die die Regelungen umsetzen; denn danach kommt die lange Sommerpause. Dann wird die Novellierung von Verordnungen vielleicht ein bisschen schwieriger.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich würde gerne noch einmal auf den Zeitplan eingehen. Aus unserer Sicht erscheint es nicht sinnvoll, die neue Verordnung erst am 15. Juli zu beraten, weil man dann nicht ernsthaft noch irgendwelche Vorschläge aus dem Ausschuss mitnehmen könnte. Von daher ist das keine ernsthafte Option. Die Staatskanzlei bzw. das Sozialministerium muss ja eigentlich einen Zeitplan haben. Wir können uns durchaus vorstellen, z. B. für Freitag, den 9. Juli, zu einer Sitzung nach dem Plenum einzuladen. Dann hätte man genügend Zeit - vor allem auch genügend Zeit nach den Anregungen, die von uns, von den Kommunen oder von anderen kommen -, die neue Verordnung so zu veröffentlichen, dass sich auch die Bürgerinnen und Bürger

noch darauf einstellen können. Das wäre ja im optimalen Fall sinnvoll.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Das nehmen wir als Überlegung mit auf.

MDgt'in **Schröder** (MS): Ich kann das absolut nachvollziehen ebenso wie sicherlich auch Herr Weißer. Ich will nur ganz vorsichtig sagen: Wir werden eine Woche vorher noch keinen Entwurf haben. Davon müssen wir ausgehen. Die Lageentwicklung - das hat das ganze letzte Jahr gezeigt - war immer so dynamisch, dass wir wirklich bis zum Schluss an Entwürfen gearbeitet haben, um eine lagegerechte, angepasste und verhältnismäßige Regelung entwerfen zu können. Wir haben es jedenfalls in der Regel bisher nicht geschafft, dass wir eine Woche vorher schon einen ausformulierten Entwurf hatten. Natürlich können wir trotzdem darüber reden; das ist keine Frage. Aber das möchte ich hier gleich zu bedenken geben.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Das hört sich alles so an, dass die Umsetzung mit dem Termin 16. Juli 2021 ziemlich unrealistisch ist, zumal so viel im Fluss ist. Ich hätte sonst auch vorgeschlagen, diesen Freitag auf alle Fälle zu reservieren. Vielleicht brauchen wir den Freitag ja auch nicht noch für das Plenum. Ich glaube, darüber müssen wir dann sehr spontan entscheiden.

Ich fordere aber noch einmal für die Fraktion der Grünen und höchstwahrscheinlich auch für den Großteil der Kolleginnen und Kollegen und vor allem der Kommunen ein, dass es eine andere Vorlaufzeit gibt. Auch der jetzige Vorlauf ist untragbar! Sie haben ja selber ausgeführt, dass die Kommunen erst einmal gucken müssen, wie schnell sie die Veröffentlichung bewerkstelligen können, und Sie zusagen in einer Nacht- und Nebelaktion noch mögliche Änderungswünsche einarbeiten müssen. Ich meine, das sollte endlich der Vergangenheit angehören, und wir sollten endlich in ein halbwegs geordnetes Verfahren kommen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Ich glaube, das ist allen Beteiligten bewusst. Nehmen wir nur die heutige Beratung: In unseren Planungen hatten Herr Horn und ich für heute eigentlich gar nichts vorgesehen, sondern das war erst für den Donnerstag nächster Woche abgesprochen und für den Nachmittag festgelegt, weil wir am Vormittag eine nicht unwichtige Anhörung durchführen. Wir haben dann festgestellt, dass sich auf einmal

alles ganz schnell und ganz anders verändert und dass wir heute über eine Verordnung reden, in der die nächste Woche überhaupt keine Rolle mehr spielt. Es gibt jetzt einen neuen Endtermin dieser Verordnung, und zwar aktuell der 15. Juli 2021. Aber keiner kann heute belastbar sagen, ob das tatsächlich so sein wird oder ob nicht zwischendurch wieder irgendetwas Neues kommt. Wir werden auf jeden Fall rechtzeitig beraten. Der Termin 15. Juli ist insofern ein bisschen unglücklich, weil dann die letzte Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause stattfindet. Wir sind immer flexibel. Aber wenn man das so machen will, dann muss man berücksichtigen, dass vorher, mit uns abgestimmt, eine ordentliche und zeitgemäße Beratung stattfinden kann. Ich glaube, das ist deutlich geworden.

Ich stelle jetzt fest, dass der Ausschuss von der Landesregierung über die geplanten Änderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung ausführlich informiert worden ist, dass wir uns darüber ausgetauscht haben, dass wir die Änderungen beraten haben, dass wir unsere Fragen gestellt haben und dass wir unsere Anregungen und Wünsche mit der Bitte um Berücksichtigung geäußert haben. Damit ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt beendet.

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die aktuelle Lage bezüglich des Coronavirus

Infektionslage

MDgt'in **Schröder** (MS): Die Infektionslage ist außerordentlich erfreulich. Das kann man gar nicht nicht zur Kenntnis nehmen. Die momentane Witterung hilft uns hier sicherlich auch. Sie ist immer gut für uns und weniger gut für das Virus und seine Ansteckungsmöglichkeiten. Gleichzeitig muss man natürlich auch klar sagen, dass sich Bürgerinnen und Bürger wirklich an die Corona-Regelungen gehalten haben und dass sie in erster Linie mit ihrem Verhalten zu dieser positiven Situation beigetragen haben.

Natürlich besorgt uns die Entwicklung der Virusvarianten. Das haben wir engmaschig im Blick. Sie wissen, einmal in der Woche findet auch auf der Arbeitsebene ein Austausch der Bundesländer statt, also der Infektionsschutzleute aller Bundesländer mit den Landesgesundheitsämtern und dem RKI, aber auch mit dem PEI und anderen Organisationen in diesem Kontext. Das ist dort

immer ein Thema. Dabei werden auch die Zahlen sehr ausführlich bewertet.

Wir dürfen uns dabei nichts vormachen: Wir können nicht verhindern, dass Virusvarianten nach Deutschland eindringen und auch in Niedersachsen auftreten. Was wir mit unseren Maßnahmen erreichen können, ist, dass wir die Ausbreitung hier soweit wie möglich verlangsamen und beim Impffortschritt entsprechend schnell sind, um dadurch auch diesen Varianten entgegenzuwirken.

Krankenhausbelegung

Die Infektionslage insgesamt spiegelt sich natürlich in der Intensivbehandlung in den Krankenhäusern wider. Auch diese Situation ist im Moment ausgesprochen erfreulich. Auf den Intensivstationen müssen noch 56 Patientinnen und Patienten wegen einer COVID-19-Erkrankung behandelt werden. 42 Patientinnen und Patienten von ihnen müssen beatmet werden. Bei 12 Patientinnen und Patienten von ihnen muss das Blut zusätzlich außerhalb des Körpers mit ECMO-Geräten mit Sauerstoff angereichert werden. Noch im April hatten wir völlig andere Zahlen. Insofern ist das wirklich eine sehr positive Entwicklung, die im Moment auch dazu führt, dass die Intensivstationen und die Krankenhäuser diese Patienten gut versorgen können.

Momentan befindet sich noch ein Kind im Krankenhaus. Das schwankt immer mal. Wir haben immer wiederkehrend Kinder im Krankenhaus, aber zum Glück in niedrigen Zahlen. Dieses Kind befindet sich auf der Normalstation, also nicht in der Intensivbehandlung und auch nicht in der Beatmung.

Testungen, Teststellen

Das Thema Teststellen und Testungen insgesamt ist ja schon angesprochen worden. Wir können ganz eindeutig feststellen: In dem Moment, in dem wir mit der jetzigen Verordnung die Regelungen für die Testpflichten lockern, gibt es auch entsprechende Rückgänge bei der Anzahl der Testungen. Die Zahl der Testungen ist von knapp 1 400 in der 21. Woche auf 860 Testungen pro Woche gesunken. Das ist eindeutig. Die Entwicklung auf der Bundesebene vollzieht sich genauso. Von daher ist das Thema Testen nach wie vor wichtig, weil wir die Teststellen natürlich sofort wieder brauchen, wenn sich die Inzidenz doch noch in die andere Richtung entwickelt. Aber

gleichzeitig sinkt die Anzahl der Menschen, die getestet werden müssen. Das muss uns auch klar sein. Je mehr wir impfen, desto weniger Personen sind noch von diesen Testpflichten persönlich betroffen. Insofern wird es hier sicherlich eine Veränderung bei der Anzahl der Teststellen geben. Aber klar ist, glaube ich, auch, dass wir ausreichend Teststellen behalten werden und haben werden, allein schon durch die Strukturen im Gesundheitswesen, die dann auch sicherstellen, dass ausreichend Testmöglichkeiten bestehen. Natürlich wird sich die Zahl der Teststellen auch wieder erhöhen lassen, wenn dies doch noch notwendig sein sollte.

Impfungen

Was aber unser zentrales Thema ist und, ich denke, auch sein muss, ist das Impfen bzw. der Impffortschritt. Wir impfen sehr gut, und zwar in allen drei Säulen: sowohl bei den niedergelassenen Ärzten als auch jetzt bei den Betriebsärzten, die mit dazugekommen sind, als auch bei den Impfzentren. In allen drei Säulen wird der Impfstoff, der zur Verfügung steht, schnellstmöglich verimpft. Wir haben allein gestern wieder deutlich mehr als 42 000 Menschen nur in den Impfzentren geimpft.

Wenn man alle Imp fzahlen nebeneinanderlegt, haben wir momentan die Situation, dass wir rund 65 % aller Impfungen in Niedersachsen in den Impfzentren durchgeführt haben. Die Hausärzte, die, wenn ich mich richtig erinnere, seit dem 17. April 2021 mit dabei sind, haben knapp 35 % aller Impfungen durchgeführt. Bei den Betriebsärzten, die ja erst seit einer Woche dabei sind, die aber bei der Impfstoffmenge noch ganz stark limitiert sind - sie bekommen pro Woche nur 804 Impfdosen pro Betriebsärztin bzw. pro Betriebsarzt -, liegen noch deutlich unter 1 % Impfanteil; aber das wird natürlich weiter aufwachsen.

Überall, wo geimpft wird, stellen wir fest, dass das Impftempo allein von der Menge des Impfstoffs abhängig ist, der geliefert wird, weil wir derzeit mehr Impfwillige haben, als wir Impfstoff bekommen. Die Ankündigung des Bundes - die wir vorgestern bekommen haben - für die Impfstofflieferungen an die Länder im Juli machen deutlich, dass wir im Juli noch einmal deutlich weniger Impfstoff bekommen. Zugesagt worden war uns, dass wir immer mindestens 235 000 Impfdosen pro Woche bekommen - nicht in jeder Woche, aber im Monatsschnitt. Das hat im Juni geklappt. Im Juni liegen wir sogar darüber, nämlich bei

durchschnittlich 260 000 Impfdosen. Im Juli sinkt das auf 213 000 Impfdosen ab. Das klingt erst einmal nicht so viel; aber wenn man das zusammenzählt, ist es schon viel, weil wir ja immer auch die Zweitimpfungen aus dieser Impfstoffmenge bedienen müssen. Das heißt, die Anzahl der Erstimpfungen, die wir damit durchführen können, ist dann deutlich geringer, weil alles, was wir weniger bekommen, die Zahl der Erstimpfungen senkt. Die Zweitimpfungen stehen ja fest.

Das hat gestern zu einem starken Diskussionsbeitrag auch aus Niedersachsen, aber auch aus anderen Ländern gegenüber dem Bund in der GMK geführt, sodass wir dann gestern das Angebot bekommen haben, dass wir noch einmal zusätzlich AstraZeneca-Impfstoff für Erstimpfungen zur Verfügung gestellt bekommen, wobei der Bund uns noch nicht zusagen konnte, in welcher Menge das sein wird. Dadurch wird das Delta nicht ganz ausgeglichen werden können, aber dann haben wir einfach etwas mehr Impfstoff zur Verfügung.

Wie gesagt, es hängt an der Impfstoffmenge. Der Bund verteilt ja alle Impfstoffe weiter, die er bekommt. Wir haben einfach die Problematik, dass die Impfstoffhersteller immer wieder sehr zurückhaltend bei verbindlichen Aussagen sind, was sie wirklich liefern und liefern können.

Erfreulich ist allerdings, dass wir in diesem Monat schon wieder viele Erstimpfungen durchführen können. Das kann man auch gut an der Warteliste sehen. Wir sind ja am 7. Juni 2021 vor der Öffnung aller Prioritäten mit rund 560 000 Personen auf der Warteliste gestartet. Diese Zahl ist dann auf über 680 000 Menschen aufgewachsen. Zum Stand heute Morgen stehen noch 524 000 Menschen auf der Warteliste. Deutlich mehr als 1,68 Millionen Menschen, die auf der Warteliste standen, haben jeweils zwei Termine bekommen. Das Wartelistensystem funktioniert also. Die Terminbörse funktioniert. Insofern sind wir auch sicher, dass wir allen, die derzeit auf der Warteliste stehen, zeitnah ein Impfangebot für einen Ersttermin machen können.

Die Wartelisten sind unterschiedlich. Manche Impfzentren haben nur noch wenig Menschen auf der Warteliste. In anderen Impfzentren sind es noch mehr. Das ist regional etwas verschieden, aber bedeutet letztendlich nur, dass es sinnvoll ist, sich nach wie vor um einen Impftermin in den Impfzentren zu bemühen und sich dann, wenn nicht sofort ein Impftermin zugewiesen werden

kann, der Warteliste zu bedienen, weil hier eine hohe Sicherheit besteht, dann zügig an die Reihe zu kommen.

In diesem Kontext noch eine Information über ein besonderes Ereignis gestern im Landkreis Friesland: Dort ist bei der Anlieferung des Impfstoffs festgestellt worden, dass ein sogenannter Temperaturlogger - ein spezieller USB-Stick, der immer im Trockeneis in der Kühlbox steckt - eine Alarmmeldung ausgelöst und angezeigt hat, dass die Mindestkühltemperatur von minus 60 Grad um kurz vor 11 Uhr überschritten worden ist und der Impfstoff sich dann erwärmt habe.

Daraufhin sind parallel zwei Maßnahmen ergriffen worden: Wir haben sofort in enger Abstimmung mit dem Impfzentrum auch unter Einbindung unseres Spediteurs DHL geprüft, was passiert ist, welches die Gründe sind und was eigentlich mit dem Temperaturlogger los ist. Gleichzeitig hat der Landkreis Friesland alle Anstrengungen unternommen, diese vermeintlich angetaute Lieferung von immerhin knapp 1 200 Impfdosen wirklich noch in dem knappen Zeitfenster, das einem dann verbleibt, zu verimpfen. Er hat einen großen Aufruf gestartet, der sehr erfolgreich war. Er hat zwar, wie mir der Landrat geschildert hat, den Verkehr zusammenbrechen lassen, aber ansonsten war das erfolgreich. Es sind innerhalb einer Stunde mehr als 50 Ärztinnen und Ärzte irgendwie organisiert worden plus alle Personen, die immer noch dazugehören. Man braucht ja immer ein ganzes Team. Dann ist auch draußen auf dem Parkplatz, auf den benachbarten Wiesen geimpft worden, um die Menge an Menschen mit den notwendigen Abständen impfen zu können. Rund 200 Impfdosen sind auch an die Stadt Wilhelmshaven abgegeben worden, weil sie sich spontan bereit erklärt hat, diese Impfdosen noch an diesem Tag mit zu verimpfen. Insofern ist kein Impfstoff verfallen.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass der Temperaturlogger schlicht defekt war. Wenn wir aber auf das Ergebnis dieser Prüfung gewartet hätten und es dann anders gewesen wäre, wäre der Impfstoff verloren gewesen. Deswegen war diese Aktion in Friesland absolut richtig und kann ich allen, die vor Ort beteiligt waren - dem Landrat, seiner Verwaltung, aber auch dem Impfzentrum, dem Leiter des Impfzentrums -, wirklich nur größten Respekt zollen, dass das gelungen ist. Auch das ist also in den Impfzentren möglich, ganz schnell zu reagieren, wenn es sein muss,

weil es natürlich unser Ziel ist, dass wir keinen Impfstoff verlieren.

Noch eine letzte Zahl: Wir werden heute definitiv die Quote von 50 % bei den Erstimpfungen erreichen und überschreiten. Das heißt, zum heutigen Stand wird wirklich jede zweite Bürgerin bzw. jeder zweite Bürger in Niedersachsen einmal erstgeimpft sein. Wir kommen hier also voran. Bei den Zweitimpfungen liegen wir jetzt schon bei 27 %. Auch bei den Zweitimpfungen kommen wir also voran. Das ist, denke ich, eine gute Nachricht für alle.

Aussprache

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP): Ich habe eine kleine Anzahl von Fragen.

Können Sie bestätigen oder haben Sie davon gehört, dass die ersten Impfzentren mobile Teams „aus dem Rennen“ nehmen? Mich haben Nachrichten erreicht, dass in Gemeinden Bedarf bestanden habe und nachgefragt worden sei, ob es dafür mobile Teams gebe, aber dann die Auskunft erteilt worden sei, die mobilen Teams würden langsam ihre Arbeit einstellen.

Es gab eine Diskussion darüber, den Betrieb der Impfzentren zu verlängern. Das Land Niedersachsen scheint sich dem Bund gegenüber dafür einzusetzen. Haben Sie eine Übersicht darüber, ob alle Kommunen das überhaupt wollen und ob alle Kommunen das überhaupt können? Denn die Orte, die genutzt werden - von der Schulturnhalle über das Tenniscenter bis zur Stadthalle -, sollen wohl zum Teil wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden, vor allem Schulturnhallen. Inwiefern wäre also eine Verlängerung umsetzbar?

Sie haben ausgeführt, dass die Wartelisten bei den Impfzentren unterschiedlich lang sind. Gibt es eine Auswertung darüber, woran das liegt? Wir haben ja vor ziemlich langer Zeit schon einmal darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht z. B. bei großen Städten, die die Bewohner umliegender Landkreis mitimpfen, ein Ungleichgewicht besteht. Das war vor allem in der Anfangsphase so, als es um die Berufsgruppen ging. Hat sich das aufgeschaukelt, oder liegt das eher an der Leistungsfähigkeit des Impfzentrums? Wird es unter Umständen, wenn es an Ersterem liegt, einen Ausgleich dafür geben, wenn irgendwo sehr viel Impfstoff abgeflossen ist, weil die Impfzentren Be-

rufgruppen aus der Umgebung mitgeimpft haben?

Ich möchte ferner noch einmal auf das von mir schon mehrfach angesprochene Thema der unterschiedlichen Impfquoten in den Hausarztpraxen eingehen. Ich habe noch einmal mit den Zahlen nachgerechnet, die wir gestern vom Innenministerium bekommen haben, und bekomme eine immer größere Schere heraus. Das Schlusslicht bei der Impfung durch die Hausärzte, bezogen auf die Bevölkerung, liegt unter 20 % und der Spitzenreiter bei über 45 %. Ich finde, das ist arg weit auseinander. Gibt es Gespräche darüber, ob es am Impfstoff liegt oder ob man irgendwo noch mehr Ärzte gewinnen muss? Das ist aus meiner Sicht eine zu große Spreizung.

Abschließend noch eine Frage zu den Testzentren. Sie haben vorhin ausgeführt, dass wir die Testzentren unter Umständen mal wieder brauchen werden. - Hoffen wir mal, dass wir sie nicht wieder vermehrt benötigen, weil wir keine vierte Welle bekommen. - Vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Gültigkeit ab heute eine Verordnung herausgeben will, dass für die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung von Tests die Kassenärztlichen Vereinigungen der Bundesländer zuständig sein sollen - die aber schon gesagt haben, dass sie das dann eigentlich nicht mehr wollen -, und vor dem Hintergrund, dass die Apotheker wegen der geringeren Zahlungen sagen, dass sie nicht wissen, ob sie das noch darstellen können, weil ihr Personal ja teurer ist als das angelernte Personal, das z. B. im Testzelt auf dem OBI-Parkplatz beschäftigt wird, mache ich mir ein bisschen Sorgen darüber, dass uns zu viele Teilnehmer an den Testzentren wegbrechen, die wir unter Umständen wieder brauchen. Gibt es schon Erwägungen dazu, wie das in Zukunft aussieht?

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich möchte zwei Fragen stellen. Meine erste Frage bezieht sich auf die zusätzliche Bereitstellung des Impfstoffs von AstraZeneca für Erstimpfungen, was jetzt offensichtlich ein Thema auf der Gesundheitsministerkonferenz war. Sie haben auch erwähnt, dass der Bund sämtlichen Impfstoff, den er zur Verfügung hat, an die Länder weitergibt. Wo kommt denn dann dieser zusätzliche Impfstoff von AstraZeneca her? Ich habe mich ein bisschen gewundert, dass plötzlich doch etwas möglich ist, wenn man das nur mal kräftig einfordert. Vielleicht bestehen da ja noch mehr Möglichkeiten. Wo wird

dieser Impfstoff eigentlich an anderer Stelle abgezogen, und wo fehlt er dann womöglich?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Infektionsverlauf. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, warum es jetzt zu diesem sehr erfreulichen und starken Rückgang des Infektionsgeschehens kommt? Worauf führt die Landesregierung das zurück?

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Ich möchte an das Thema der Impfzentren anschließen. Wenn es Impfzentren gibt, in denen, wie Sie ausgeführt haben, so gut wie kein Impfstoff mehr vorhanden ist, und andere Impfzentren noch etwas in der Rückhand haben, stellt sich mir hinsichtlich der momentanen Länge der Warteliste die Frage, ob wir nicht noch einmal dem Gedanken näher treten sollten, den wir ganz zu Anfang hatten, dass nicht nur das örtliche Impfzentrum für das Impfen der Personen zuständig ist, und ob man die Impfzentren vielleicht begrenzt auf die jeweilige Region oder die Ebene der ehemaligen Bezirksregierungen öffnet oder generell wieder die Frage der Wahlfreiheit des Impfzentrums aufmacht, um dadurch die Warteliste etwas schneller abarbeiten zu können.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Ein Teil meiner Fragen ist schon gestellt worden. Mich interessiert heute auch noch das Thema Delta-Variante. Das haben Sie vorhin auch kurz erwähnt. Im Landkreis Vechta sind sechs Personen betroffen. Gibt es weitere Erkenntnisse über Reisetätigkeiten oder Familienverbände? Wie viele Personen befinden sich dort in Quarantäne? Das scheinen ja jetzt neue Fälle zu sein.

Auch beim Thema Testzentren treibt mich eines noch um, weil allerorten die ersten geschlossen werden, auch bei Hausärzten. Die anderen Testzentren haben sehr reduzierte Zeiten. Ich habe das eben selber erfahren. Es gibt jetzt bei dem reduzierten Betrieb von Testzentren gar keine Termine mehr vor 10 Uhr, insbesondere am Wochenende nicht. Das wird dann ein Problem, wenn man vor 10 Uhr irgendwo sein muss und dafür einen negativen Test nachweisen muss. Daher die Frage: Inwieweit hat die Landesregierung über einen Stand-by-Modus nachgedacht, wie wir die Testzentren erreichbar halten können, und wie wir aber auch kommunizieren können, wie notwendig eigentlich ein bis zwei wöchentliche Tests weiterhin sind, damit wir möglichst frühzeitig reagieren können, wenn die Infektionen

wieder zunehmen und die Inzidenzen wieder steigen?

Eine weitere Frage: Gibt es eine Regelung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vor dem Hintergrund der Verordnung, die jetzt mit den Ministerpräsidenten erlassen werden soll? Frau Ministerin Behrens wurde ja auch von Herrn Barjenbruch von der Kassenärztlichen Vereinigung angeschrieben, wie aktuell verfahren wird, weil ja erst einmal keine Erstattungen vorgenommen werden, bis die Prüfungen abgeschlossen sind. Dadurch wird das Angebot an Testzentren ja noch weiter reduziert.

Können Sie uns auch sagen, wie viele Gesundheitsämter in Niedersachsen jetzt an der Luca-App angeschlossen sind? Hat es bei den Gesundheitsämtern in Niedersachsen Fortschritte in Sachen SORMAS gegeben? Das zieht sich ja sehr lange hin. SORMAS sollte doch eigentlich spätestens jetzt in dieser etwas entspannteren und ruhigen Phase überall installiert werden.

Vielleicht habe ich nicht richtig zugehört. Sie haben eben von 235 000 zugesagten Impfdosen pro Woche gesprochen, von denen wir letztendlich nur 110 000 oder 112 000 für die Erstimpfung verwenden können. Wie hoch sind denn die konkreten Zusagen aktuell nach der Pressemitteilung von BioNTech usw. für den Monat Juli? Gibt es auch schon Ansagen für die weitere Entwicklung in Richtung August?

MDgt'in **Schröder** (MS): Die erste Frage von Frau Schütz bezog sich auf die mobilen Impfteams in den Impfzentren. In der Tat haben wir anfangs fast ausschließlich mit mobilen Impfteams geimpft. Wir haben dann aber sukzessive mit der Durchimpfung insbesondere in den Alten- und Pflegeheimen die Impfungen in den Impfzentren immer weiter hochgefahren. Der Hintergrund ist: Wir sind beim Impftempo in den Impfzentren - das ist ja eine für uns entscheidende Messgröße; alle Impfzentren kennen auch ihre Sollleistung pro Woche - deutlich schneller. Die mobilen Impfteams werden von den Impfzentren nur dort eingesetzt, wo es notwendig ist. Für die Impfzentren ist es auch mit zusätzlicher Arbeit verbunden, die Daten zu erfassen. Wir machen das mit CSV-Dateien. Man muss dann nicht jeden Namen mehrfach anfassen. Aber das ist schon mehr Arbeit als bei der Vergabe über das zentrale Terminmanagement. Von daher haben einzelne Impfzentren die Anzahl ihrer mobilen Impfteams etwas ausgedünnt. Sie setzen sie aber weiterhin

gezielt ein. Optional gibt es sie weiterhin, auch flächendeckend. Da, wo wir sie brauchen, werden sie auch eingesetzt.

Zu Ihrer Frage, wie lange wir den Betrieb in den Impfzentren aufrechterhalten: Wir haben eine klare Vereinbarung, dass wir den Betrieb mindestens bis zum 30. September 2021 aufrechterhalten, und verhandeln mit dem Bund - das haben wir gestern noch einmal intensiv getan -, wie es danach weitergeht. Wir haben gestern vereinbart, dass es eine Arbeitsgruppe auf der Ebene der Staatssekretäre geben wird, die bis Ende Juni - also spätestens innerhalb von 14 Tagen - hierzu einen Vorschlag unterbreiten wird. Es zeichnet sich ab, dass dieser Vorschlag in die Richtung geht, dass wir - wie wir das beispielsweise in Bezug auf Masken in Niedersachsen machen - eine pandemische Vorhaltung in den Blick nehmen, also auch gemeinsam mit dem Bund darüber nachdenken, wie wir sozusagen ein virtuelles Impfzentrum oder auch mehrere Impfzentren vorthalten können, die wieder sehr schnell zum Einsatz gebracht werden können, um die Zeit zu überbrücken, bis solche Impfzentren wieder aufgebaut sind. Denn Sie haben zu Recht darauf hingewiesen: Natürlich haben wir laufende Verträge, was die Liegenschaften anbelangt. Aber wir haben auch Verträge mit dem Personal. Das ist auch wirklich ein Problem, weil sich die Menschen jetzt verständlicherweise auch orientieren. Deswegen haben wir gestern gegenüber dem Bund kategorisch darauf bestanden, dass wir spätestens in 14 Tagen eine Vereinbarung benötigen. Am Ende hat hier natürlich der Bund die Hebel in der Hand, sowohl was die Finanzierung angeht als auch was vor allem - das ist das ganz Entscheidende - die Impfstofflieferung angeht.

An dieser Stelle kann ich auch eine Frage von Herrn Birkner mit aufgreifen. Sie haben gefragt, woher eigentlich der zusätzliche Impfstoff kommt. Der Bund verteilt 100 % des Impfstoffs, den er bekommt, indem er den Ländern ihre Budgets zuteilt und den kompletten Rest in die Regelversorgung gibt, d. h. in das System Großhändler, Apotheken, Hausärzte/Betriebsärzte. Wenn wir jetzt zusätzlich AstraZeneca-Lieferungen bekommen, dann geht diese Lieferung nicht an die Großhändler und in das Regelsystem, sondern an die Impfzentren. Das heißt, deutschlandweit betrachtet, verändert sich dadurch die Impfstoffmenge nicht; es findet nur eine andere Verteilung in die Säulen statt. Die Säule Impfzentrum bekommt dann also mehr Impfstoff, als der Bund ursprünglich vorgesehen hatte. Das nimmt er aber aus der Säule für

die Hausärzte; das muss man klar sagen. Dorthin geht ja mittlerweile auch schon deutlich mehr Impfstoff; denn auch aus der Sicht des Bundes ist es wichtig, die Regelversorgung in Schwung zu bringen, damit dort gut geimpft wird.

Sie haben ferner eine Frage zu den Wartelisten gestellt, die in den Impfzentren unterschiedlich gefüllt sind. Es gibt ja auch immer wieder Fragen zu der Verteilung der Impfstoffe bis hin zur Impfquote. - Wir schauen uns natürlich täglich die Impfquoten in allen Impfzentren bzw. in allen Landkreisen und kreisfreien Städten an. Wenn die Impfquote beispielsweise in einem Impfzentrum mit kleiner Warteliste im Zweifel nicht höher oder im Mittelfeld ist, dann bedeutet das einfach nur, dass die Menschen dort schnell zu Terminen kommen, wenn sie sich anmelden, und das kann bedeuten, dass sich generell weniger Menschen auf die Warteliste haben setzen lassen oder dass innerhalb der Bevölkerungsgruppen, die man unter dem Aspekt der Prioritäten - die wir ja bis zum 7. Juni 2021 noch hatten - als erste, zweite oder dritte impft, unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt worden sind. Das haben die Impfzentren der Landkreise und kreisfreien Städte tatsächlich ganz unterschiedlich und differenziert gehandhabt. Diese Option hatten sie aber auch; das hatten wir ausdrücklich zugelassen.

In diesem Kontext gleich zu der Frage, die Herr Meyer gestellt hat, nämlich ob man jetzt die Bindung an die Postleitzahlen wieder aufgeben und die Wahlfreiheit einführen sollte. Wir müssen unterscheiden: Die Impfzentren haben in dem Sinne keinen Impfstoffbestand, sondern die klare Weisung ist, dass alles schnellstmöglich verimpft werden muss. Wir lassen uns jeden Freitag darüber berichten, wie viele Impfdosen noch nicht verimpft werden konnten, damit wir einen Überblick haben und mit dem Impfzentrum gegebenenfalls ins Gespräch kommen hinsichtlich der Frage, was jetzt passieren muss, damit der Impfstoff in der folgenden Woche ganz schnell weggeimpft wird. Das ist das eine.

Das andere ist tatsächlich die Warteliste. Darauf stehen ja die Menschen, die sich für eine Impfung anmelden. Ich würde zum jetzigen Zeitpunkt noch schwer dafür werben, die Bindung an die Postleitzahl aufrechtzuerhalten. Wir bekommen den Impfstoff einwohnerbezogen nach Niedersachsen und verteilen ihn auch so an die Impfzentren. Wenn wir die Bindung an die Postleitzahl aufgeben, kommt es dazu, was wir in Niedersachsen in der ersten oder zweiten Woche hatten und was

man beispielsweise in Sachsen-Anhalt in Magdeburg erlebt hat: Dann kommen auch Menschen aus anderen Bundesländern. Das wird dann auch durchaus „herausfordernd“ bei den Zweitimpfungen. Ich wäre also sehr dafür, das beizubehalten, solange es noch keine höhere Impfquote in den Einzugsbereichen der Impfzentren gibt, weil es überall noch mehr Impfwillige als Impfstoff gibt. Wenn sich das verändert, wenn wir eine Durchimpfungsquote von 60 oder 70 % haben, dann - da darf man sich nichts vormachen - kommen wir irgendwann in die Mühen der Ebenen und müssen wir noch die Unentschlossenen überzeugen und für das Impfen gewinnen. Dann kann man sicherlich über diesen Vorschlag reden. Diesen Punkt beziehen wir in unsere internen Betrachtungen auch immer wieder mit ein. Aber momentan würden wir jedenfalls vorschlagen, die Bindung an die Postleitzahl noch beizubehalten. Das hat sich bewährt. Natürlich muss man das aber in den Blick nehmen, wenn die Zahl der Impfwilligen hinter den zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen zurückbleibt.

Sie haben zu Recht die sehr unterschiedlichen Impfquoten im hausärztlichen System angesprochen. Wir sind dazu mit der Kassenärztlichen Vereinigung im Gespräch und auch im Austausch. Das treibt auch die Kassenärztliche Vereinigung um. Wir schauen uns das genau an und werden gemeinsam überlegen, welche Maßnahme eventuell auch die Kassenärztliche Vereinigung ergreifen kann.

Das Gleiche gilt auch für das Thema der Abrechnung der Teststellen. Auch hier gehen wir davon aus, dass wir ein atmendes System haben werden. Wenn wieder mehr Tests benötigt werden, werden diese Teststellen anwachsen. Aber man muss sehen: Unser erstes Ziel ist es, dass wir die Zahl der Menschen, die überhaupt getestet werden müssen, deutlich reduzieren, indem wir sie impfen. Das ist ja das erklärte Ziel. Die Gruppe derer, die Tests benötigt, wird im Laufe der nächsten Wochen deutlich kleiner werden.

Die Testverordnung, die der Bund für heute angekündigt hat, wird frühestens Mitte nächster Woche kommen. Das liegt schlichtweg daran, dass der Bund noch intensiv mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verhandelt und hier nach Lösungen gesucht wird. Ich glaube, auch der Bund hat verstanden, dass er hier einen gemeinsamen Weg mit den kassenärztlichen Systemen finden muss, weil die Kassenärztlichen Vereinigungen gesetzlich legitimierte Selbstverwaltungskörper-

schaften mit einer klaren Aufgabenstellung sind. Wenn ihnen zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen, muss das auch vernünftig miteinander abgestimmt und vereinbart werden. Insofern weiß die Kassenärztliche Vereinigung, dass sie uns dabei an ihrer Seite hat und dass wir vom Bund ganz klar verlangen, dass es eine Einigung gibt. Das hat Herr Spahn gestern auch mitgenommen. Er hat angekündigt, dass sich dadurch die Veröffentlichung der Testverordnung noch verzögert.

Nun zu der Frage, ob wir eine Erklärung für den jetzigen Infektionsverlauf haben. Im Grunde gibt es drei Aspekte, die die jetzigen Inzidenzen ausgelöst bzw. den R-Wert abgesenkt haben; die Inzidenz ist ja immer die Folge der R-Wert-Entwicklung:

Zum einen haben die lange andauernden und durch das Eingreifen des Bundes mit der sogenannten Bundesnotbremse durchaus spürbar und massiv verstärkten Regelungen zum Erfolg geführt, und zwar parallel zur Entwicklung der Jahreszeit. Das Virus breitet sich in einer feuchten und kalten Umgebungsluft signifikant schneller aus. Von daher ist es trotz der Varianten, die schon in Niedersachsen sind, gelungen, mit der warmen Jahreszeit eine Veränderung und einen Brake herbeizuführen.

Diese Veränderung wäre aber nicht möglich gewesen - das muss ich ganz klar und deutlich sagen -, wenn die Menschen sich nicht an die Regeln gehalten hätten. Die Kontaktbeschränkung, die ja mittlerweile uns alle wirklich stresst und nicht schön ist - ich kann das wirklich jedem gut nachempfinden; ich selber empfinde das auch so - in dieser langen Phase, hat dazu geführt, dass die Infektionen gesunken sind und die Infektionsgeschwindigkeit sich deutlich verringert hat. Dann wirkt das exponentielle Wachstum, wenn man so will, auch umgekehrt. Es wirkt dann auch, wenn es sinkt, sodass es dann plötzlich auch schnell geht und wir aus solchen Zahlen herauskommen.

Der dritte Bereich, der hier, glaube ich, ebenfalls eine ganz große Rolle spielt, ist, dass wir in der Tat mit dem Impfen vorangekommen sind. Wir haben das auch bei der Krankenhausbelegung gesehen. Mit dem Erfolg der Impfungen bei den über 70-Jährigen, insbesondere auch durch die Durchimpfung in den Alten- und Pflegeheimen, hat sich immer mit einem Nachklapp von drei, vier Wochen - es gibt dabei ja immer diese Zeitverzö-

gerung - der Altersdurchschnitt in der Patientenbelegung deutlich verringert. Das hat nicht sofort dazu geführt, dass sich die Zahl der Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen verringert hat. Das liegt auch daran, dass die Mortalitätsquote gesunken ist. Der Effekt war, dass das einzelne Bett individuell länger benötigt wird. Aber insgesamt hat es seit Ende April zu einem drastischen Abflachen der Auslastung durch COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern geführt. Es zeigt sich, dass das in dem Moment, in dem die Infektionen durch die Impfung in bestimmten Bevölkerungsgruppen stark zurückgedrängt werden, auch Effekte in den Inzidenzen hat. Wir wissen ja: Die Impfung schließt eine Infektion und auch eine Weitergabe der Infektion nicht komplett aus, aber sie verringert die Wahrscheinlichkeit deutlich. Das wirkt hier auch schon - abgesehen davon, dass jede Impfung das Risiko eines schweren Verlaufs drastisch abmildert.

Aber die warme Jahreszeit - da müssen wir auch ganz ehrlich sein - hat begleitend positiv gewirkt; denn sonst hätten wir diese Effekte noch nicht jetzt, sondern langsamer bekommen. Wir hätten die Effekte trotzdem bekommen, weil sich die Menschen an die Regeln gehalten haben, aber sie wären später eingetreten.

Das sind im Grunde die zentralen, entscheidenden Punkte. Ich glaube nicht mal, dass die Notbremse so viel im Verhalten geändert hat. Sie hat aber, glaube ich, jedem drastisch vor Augen geführt hat, dass es wirklich fünf nach zwölf ist.

Zu den Testzentren und zu deren Abbau habe ich schon etwas gesagt. Man muss natürlich auch sehen: Durch die Option der Schnelltests, die auch im Handling mittlerweile sehr gut erprobt und eingeübt sind, sind viele Anbieter dazu übergegangen, alternativ solche Optionen anzubieten.

Zu der Frage zur Luca-App: An die Luca-App sind - mit Ausnahme des Gesundheitsamts Wolfsburg - alle Gesundheitsämter angeschlossen. Das Gesundheitsamt Wolfsburg hat sich für eine andere App-Lösung entschieden, die aber vergleichbar funktioniert. Insofern ist das kein Problem.

Zu SORMAS: Wir haben nach wie vor die Situation, dass SORMAS in 25 Gesundheitsämtern ausgerollt ist. Die anderen Gesundheitsämter haben sich für andere Lösungen entschieden, die zum Teil - das muss man ganz ehrlich dazusagen - mehr Funktionalitäten bieten. Der Auftrag,

die vor Ort vorhandenen Systeme miteinander zu verbinden, ist von SORMAS noch nicht umgesetzt. Es müssen also noch Programmierschritte erfolgen, damit diese Plattform von allen genutzt werden kann.

In diesem Kontext will ich noch darauf hinweisen, dass die Arbeit in den Gesundheitsämtern noch nicht wesentlich abgenommen hat. Sie arbeiten immer noch bis zum Anschlag, weil nach wie vor gilt, alle Infektionsherde sofort einzuhegen und Infektionsketten zu unterbrechen. Das ganze Thema der Kontaktnachverfolgung ist nach wie vor außerordentlich anspruchsvoll. Von Entspannung kann also bei den Gesundheitsämtern noch nicht die Rede sein.

Zu der Frage nach den Impfstoffzusagen für den Juli: Wir haben für den Monat Juli seit vorgestern die Zusagen des Impfstoffs. Niedersachsen bekommt durchschnittlich 213 263 Impfdosen pro Woche, und zwar aufgeteilt - jeweils in wechselnder Menge - auf die Impfstoffarten BioNTech, AstraZeneca und Moderna. Das sind die Impfstoffarten, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden, wobei AstraZeneca eigentlich nur noch in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollte, der für Zweitimpfungen benötigt wird. Für Erstimpfungen bekommen wir jetzt noch etwas dazu.

Für den August gibt es noch keinerlei Impfstoffankündigungen. Auch der Bund konnte sich gestern dazu nicht äußern, weil schlicht und ergreifend noch keine belastbaren Erklärungen seitens der Pharmahersteller vorhanden sind.

Abg. **Dr. Stefan Birkner** (FDP): Ich möchte eine Anmerkung machen und noch eine Frage stellen.

Ich habe die Bitte, auch in Erwägung zu ziehen, welchen Beitrag die flächendeckend erfolgten Testungen leisten zumindest für das Aussortieren von hochinfektiösen Personen. Denn es kann ja mit Blick auf eine vierte Welle relevant sein, zu wissen, welchen Effekt Testungen tatsächlich auf das Infektionsgeschehen haben.

Meine Frage bezieht sich auf die zusätzlichen AstraZeneca-Lieferungen. Wenn ich es richtig verstanden habe, heißt das unter dem Strich nicht, dass Niedersachsen mehr Dosen erhält, sondern die Impfdosen gehen nur in einen anderen Kanal - nicht an die Hausärzte oder Betriebsärzte, sondern zu den Impfzentren. Unter dem

Strich bekommt Niedersachsen also genauso viel Dosen weniger, wie dies angekündigt worden ist.

MDgt'in **Schröder** (MS): Das ist richtig. Wir gehen davon aus, dass sich die Verteilungsmenge für Niedersachsen insgesamt nicht verändert. Aber wir haben mit den Impfzentren Institutionen, die pro Tag sehr viele Impfungen vornehmen können und die auch teuer sind. Wenn wir mehr Impfstoff für die Impfzentren bekommen und damit eine bessere Auslastung der Impfzentren gewährleisten können, dann bedeutet das für das Impftempo, dass wir gut vorankommen. Insofern ist es für uns schon wichtig, dass wir den Impfstoff möglichst so bekommen, wie dies zugesagt worden ist, weil wir dafür die Strukturen aufgebaut haben. Pro Tag ist solch ein Impfzentrum natürlich extrem schnell. Wie erwähnt, hat das Impfzentrum in Friesland allein gestern Nachmittag mal eben fast 1 200 Impfdosen verimpft.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Und die Hausärzte stöhnen ja nach wie vor über den ganzen Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung der Impfungen!

MDgt'in **Schröder** (MS): Die Delta-Variante wurde an verschiedenen Stellen in Niedersachsen nachgewiesen. Die derzeit beiden großen Cluster der Delta-Variante sind zum einen der Landkreis Osterholz mit insgesamt 17 Infektionen und der Landkreis Hildesheim mit 28 Infektionen. Am Beispiel Hildesheim kann ich das gut deutlich machen, weil es noch ganz aktuell ist: Von diesen 28 Fällen sind gleich drei Schulen und eine Kinderbetreuung durch Geschwisterkinder betroffen. Von den 28 Fällen sind 18 Schülerinnen und Schüler betroffen. Dieser Ausbruch hat insgesamt fast 300 Quarantänefälle ausgelöst. Das ist auch für die Gesundheitsämter sehr arbeitsaufwendig. Seit der 17. Kalenderwoche sind in Niedersachsen insgesamt 60 Fälle mit der Delta-Variante nachgewiesen worden. Es gab deutlich mehr Verdachtsfälle, aber diese Fälle haben sich dann durch die Sequenzierung bestätigt. Die beiden größten Ausbrüche gab es in Osterholz und Hildesheim. Die anderen Ausbrüche, etwa in Holzminden, sind kleinerer Art.

Auffallend ist, dass sich diese Variante in allen Fällen auf Reisegeschehen zurückführen lässt. Das war auch in Hildesheim der Fall. Die Person, die dort das Virus eingetragen hat, war aber nicht in einem Virus-Varianten-Gebiet, sondern hat mehrere Stunden lang im Flugzeug neben einer Person gesessen, die sich nachträglich als infi-

ziert herausgestellt hat, und hat sich dabei angesteckt.

Von diesen 60 Fällen niedersachsenweit sind Schülerinnen und Schüler und vor allem auch Erwachsene im erwerbsfähigen Alter betroffen. Das sind die Hauptpersonen. Die Infektionen verteilen sich etwas breiter über die Altersgruppen; aber in diesen Personengruppen sind die höchsten Infektionszahlen.

Mit jeder Reise, die wir unternehmen, haben wir also nachher viel mehr im Gepäck, als wir uns vorgestellt haben. Das ist einfach so. Diese Viren reisen mit. Das war auch in Hildesheim der Auslöser. Aber auch in den anderen Fällen ist der Eintrag immer der Ausfluss von Reisetätigkeiten.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Damit sind wir am Ende der Unterrichtung angelangt. Vielen Dank!

*

b) **Klarer Kurs Richtung Sommer - für eine berechenbare und nachvollziehbare Corona-Politik**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9390](#)

Der **Ausschuss** kam überein, die abschließende Behandlung des Antrags zurückzustellen.

Tagesordnungspunkt 2:

Einbahnstraße Corona? - Interessen von Kindern und Jugendlichen in und nach der Pandemie stärker berücksichtigen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9403](#)

*erste Beratung: 112. Plenarsitzung am
11.06.2021
AfSGuG*

Beratung

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) regte an, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE) schloss sich dem Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden an. Im Rahmen der Unterrichtung sollte die Landesregierung auch auf die Umsetzung des sogenannten Aufholpakets des Bundes auf Landesebene eingehen.

Ferner regte der Abgeordnete an, nach der Unterrichtung durch die Landesregierung über die Durchführung einer Anhörung im Ausschuss zu entscheiden.

Abg. **Susanne Victoria Schütz** (FDP) sprach sich dafür aus, die Landesregierung zu bitten, den Ausschuss möglichst noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu unterrichten, und nach der parlamentarischen Sommerpause eine Anhörung zu dem Antrag im Ausschuss durchzuführen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) war mit den Verfahrensvorschlägen einverstanden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag sowie zur Umsetzung des sogenannten Aufholpakets des Bundes auf Landesebene. Ferner nahm er in Aussicht, zu dem Antrag eine Anhörung durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 3:

Niedersachsen auf dem Weg aus der Pandemie? Impferfolge sichern, nachhaltige Öffnungsperspektiven schaffen, Risiken impfresistenter Varianten ernst nehmen, Wirtschaftshilfen ohne existenzbedrohende Lücken sicherstellen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9217](#)

erste Beratung: 109. Plenarsitzung am 11.05.2021

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 121. Sitzung am 27.05.2021

Beratung

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD) teilte mit, dass der Ausschuss für Haushalt und Finanzen die Mitberatung des Antrags erst nach Abschluss der Beratung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung durchführen wolle.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) sprach sich dafür aus, in der heutigen Sitzung des Ausschusses über den Antrag einen Beschluss zu fassen. Im Hinblick darauf, dass viele Punkte des Antrages erledigt seien, wie in der Unterrichtung durch die Landesregierung in der 121. Sitzung deutlich geworden sei, werde die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen.

Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD) schloss sich dem Votum des Abg. Meyer an.

Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) war mit dem Verfahrensvorschlag einverstanden. Sie erklärte, dass aus der Sicht der Fraktion der Grünen keine Notwendigkeit bestehe, ihren Antrag in irgendeiner Weise zu ändern.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Die Beschlussempfehlung erging unter dem Vorbehalt der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Tagesordnungspunkt 4:

„Kinder an die Macht“ - Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen systematisch weiterentwickeln und stärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8718](#)

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfSGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

dazu: Bericht des Vorsitzenden der Kinder- und Jugendkommission

Bericht des Vorsitzenden der Kinder- und Jugendkommission

Johannes Schmidt: Ich freue mich über die Einladung in diesen wichtigen Ausschuss. Sie passt in die Reihenfolge von verschiedenen Videokonferenzen, die ich im Namen der Kinder- und Jugendkommission gemacht habe. Gestern Abend ging es beispielsweise um die Europäische Kinderгарantie. Dabei handelt es sich um effektives Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut. Ich habe dabei mit dem EU-Kommissar über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch an der Bekämpfung der Kinderarmut diskutiert. Auch dabei ist das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung ein zentrales Thema, zumal wir alle wissen müssen, dass wir 18 Millionen arme Kinder in Europa haben. Diese Zahl entspricht einem mittelgroßen Staat in Europa

Nun aber zurück zur „Grasnarbe“ der Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Der Landtag hat eine Kinder- und Jugendkommission eingerichtet. Ich freue mich sehr, dass ich als Sprecher für die Kinder- und Jugendkommission agieren darf. Meine Stellvertreterin ist Frau Vera Seeck aus Osnabrück. Unsere Geschäftsführerin, die ohne Ende fleißig ist, ist Frau Bludau, die ebenfalls an dieser Sitzung teilnimmt.

Diese Kommission setzt sich aus Mitgliedern des Niedersächsischen Landtages und aus ehrenamtlichen Experten zusammen. Diese Expertise zusammen bedeutet ein Alleinstellungsmerkmal in ganz Deutschland. Auch in Bayern gibt es eine Kinderkommission; sie ist aber rein parlamentarisch orientiert. Im Deutschen Bundestag gibt es

eine parlamentarische Kinderkommission. Wir haben die Scharniere zwischen der externen Expertise und der politischen Expertise. Das kann sich, wenn wir uns so weiterentwickeln, wirklich zu einer sehr guten und wirkungsvollen Kinder- und Jugendkommission entwickeln.

Die Kinderkommission ist 2016 gegründet worden. Bis 2017 war die Legislaturperiode dann noch recht kurz. 2018 sind wir umbenannt worden in „Kinder- und Jugendkommission“ und haben dann unsere Arbeit aufgenommen. Wir sind in unserer Tätigkeit unabhängig - das ist wichtig -, und wir setzen unsere Themen selbst.

Die Kinder- und Jugendkommission hat die Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Gleichheit, für deren Schutz und deren Rechte für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen. Das ist ein zentrales Aufgabenfeld, in das wir uns auch während der Corona-Zeit in unserer ehrenamtlichen Tätigkeit so richtig reingekniert haben. Darauf werde ich noch einmal zurückkommen.

Die Kommission soll durch Öffentlichkeitsarbeit auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie berät das Sozialministerium und die Fraktionen des Landtages zu allen Belangen dieser Adressaten.

Die Öffentlichkeitsarbeit haben Sie schon wahrgenommen. Wir haben eine super Webseite entwickelt. Auch durch unsere Landespressekonferenzen konnten wir zumindest zweimal bestimmte öffentliche Akzente mit einer ziemlich umfassenden Resonanz setzen. Das ist auch ein sogenanntes Einmischverfahren unserer Kinder- und Jugendkommission. Das ist ja auch so von uns gefordert.

Seit der Gründung 2018 befassen wir uns intensiv mit den Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen gemäß unserem Auftrag. Das ist für uns ein innerer Leitfaden. Wir wollen weg von einer Symbolbeteiligung von Kindern und Jugendlichen. Wir wollen eine reelle Beteiligung. Sie ist eine zentrale Forderung der Kinder- und Jugendkommission an die Politik und an die Gesellschaft. Sie dient gleichzeitig der Wahrung der Rechte von Kindern in Niedersachsen.

Der Hintergrund ist u. a., dass wir in der ersten Kinder- und Jugendkommission ein Gutachten zum Thema der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen haben erstellen lassen. Ergebnisse dieser Befragung aus der 17. Legislaturperiode sind aus der Sicht unserer Kinder- und Jugendkommission weniger aussagekräftig - was uns überrascht hat -, um eine Grundlage für zukunftsorientierte Handlungsempfehlungen zu diesem Thema zu treffen. Wir waren also überrascht und haben in der zweiten Kommission das Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung im Flächenland Niedersachsen“ noch einmal ins Zentrum gestellt und haben dazu Punkte genannt, um die Optimierung bestimmter Prozesse von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten.

Dazu gehören im Wesentlichen fünf Punkte:

Erstens: verbesserte flächendeckende alterskonforme Information für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte.

Zweitens: zu verbessernde alters- und entwicklungsgerechte Zugänge zu realen Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.

Drittens: zu verbessernde Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zu ihren Beteiligungsprozessen und Belangen im Alltag.

Viertens: Eine verbesserte Vernetzung der Akteure vor Ort ist eine Chance, die in Niedersachsen erkannt und umgesetzt werden sollte.

Fünftens: Realisierung von Beteiligung ist als Querschnittsaufgabe anzusehen, in der sämtliche Bereiche zu betrachten sind, in denen junge Menschen ihr Leben gestalten. Das bedeutet konkret: Wir haben uns nicht nur die Rechte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angesehen, sondern wir wollen wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung in politischen Prozessen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Das ist eine wesentlich breitere Betrachtung der kindgerechten Umsetzung der Kinderrechte.

Hierzu war es notwendig, einen empirischen Grundstock mit einer Analyse zu schaffen. Sie glauben es gar nicht - das war schon eine Überraschung, weil wir dachten, dass in Niedersachsen schon weitgehend Kinderrechte verankert sind. Um diesen fundierten Überblick über die aktuelle Situation und den aktuellen Forschungsstand zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen zu erhalten, haben wir ei-

ne Sekundäranalyse zu Wünschen und Anliegen junger Menschen in Niedersachsen, insbesondere zu politischer Beteiligung, vorgenommen. Das Forschungsteam der Universität Hildesheim unter der Leitung von Professor Dr. Wolfgang Schröer hat diesen Prozess vor einem Jahr begleitet und den Ergebnisbericht erstellt. Wir haben mit unseren ehrenamtlichen Mitgliedern ein Steuerungsteam entwickelt, das an der Erstellung der Sekundäranalyse maßgeblich beteiligt war. Das ist eine Riesenarbeit gewesen. Auch an dieser Stelle meinen Kollegen noch einmal ein großes Dankeschön!

Zudem darf ich darauf hinweisen, dass in den bisherigen bundesweiten Studien Aussagen von jungen Menschen in Niedersachsen häufig nur in geringem Umfang erkennbar sind. Es gibt also kaum Daten über die Beteiligungsstrukturen, über das Beteiligungswissen und über die Selbstwirksamkeit von Beteiligung in Niedersachsen. Wir machen viel, aber wir wissen nicht, ob es wirkt. Beteiligung ist zumindest für uns ein Aspekt, um unsere zukünftige Demokratie aus der Selbstwirksamkeit von Beteiligungsprozessen in der Straße, in dem Stadtteil, in der Einrichtung, in der sie gerade sind, und auch in der Familie selbstwirksam werden zu lassen. Es ist ein Prozess. Wenn wir Kinder beteiligen, übergeben wir ihnen auch Verantwortung. Aus der Verantwortung gibt es Konsequenzen. Das ist ein Dreieck, das in Beteiligungsstrukturen gelebt wird. Darum sind wir sehr gezielt darauf gerichtet, hier eine Grundlage zu legen, mit der die Politik arbeiten kann.

Ich möchte gerne den Beschluss vortragen. Wie Sie sicherlich auch den Medien entnommen haben, haben wir die Sekundäranalyse zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen vor einigen Wochen der Ministerin nach einer Landespressekonferenz überreicht. Ich möchte dazu die folgenden Punkte vortragen:

Erstens. Die Kinder- und Jugendkommission fordert eine kinder- und jugendgerechte Strategie in Niedersachsen, praktisch eine Offensive, die Kinderrechte in Niedersachsen allumfassend als eine inhaltliche, am einzelnen Kind orientierte niedersachsenweite jugendgerechte Strategie aufzubauen, und zwar erstens kommunale Kinder- und Jugendrechte, die Kinder und Jugendliche mit entwickeln und über die sie mit entscheiden. An diesen Orten können sich Kinder und Jugendliche dann über ihre Rechte informieren. Sie sind Anlaufstellen sowie Motoren für Beteiligung.

Zweiter Punkt ist ein Kinder- und Jugendrechtecheck in der Gestaltungsphase politischer Maßnahmen, die Kinder- und Jugendrechte betreffen. Das bedeutet: Für uns ist die Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten grundsätzlich eine Querschnittsaufgabe. In der Kommune fängt es an bei der Betrachtung von Flächennutzungs- und Bauplänen, bei der Straßen- und Verkehrsentwicklung, sodass die Verwaltung immer einen Jugendrechtecheck durchführt. Hochgebrochen auf die Landesebene, würde das bedeuten, dass im Grunde genommen in jedem Ministerium ein Kinder- und Jugendrechtechecker die Gesetze und Verordnungen aus der Sicht von Kindern betrachtet. Das ist natürlich eine Riesenaufgabe, aber das würde der Zukunft unserer Demokratie gerecht werden und würde auch eine andere Haltung zu unseren Kindern bedeuten: Wir wenden uns auch administrativ und verwaltungsstrukturell den Kinderrechten zu. Die Umsetzung der Kinderrechte bleibt häufig in den Köpfen von Bürgermeistern oder Verwaltungschefs, die eine Affinität haben, aber es ist keine verbindliche Struktur, die Haltung in der Breite verändert.

Der dritte Punkt ist eine Befragung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen zur Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten sowie zur Umsetzung der Strategie in Form eines Monitorings im Rahmen von zwei Jahren: Wirken die Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen, die das Land in einem bunten Strauß der Möglichkeiten anbietet, wirken Beteiligungsrechte in den Kindern selbst?

Wenn wir in zwei oder drei Jahren erfahren, dass nicht nur 3 oder 4 % der Kinder - wie jetzt - sagen, dass sie wissen, welches ihre Rechte sind, sondern dann vielleicht 30 oder 40 %, dann hätten wir einen riesen Gewinn und hätten wir auch eine andere Dynamik der Kinder- und Jugendbeteiligung aus der Hand von Kindern selbst. Dann könnte es irgendwann tatsächlich heißen: „Kinder an die Macht!“

Der vierte Punkt ist ein von Kindern und Jugendlichen erstellter Bericht. Darunter verstehen wir, dass an diesem Monitoring auch Kinder aktiv mit eigenen Fragestellungen konkret beteiligt werden. Diese Ergebnisse werden dann natürlich unter der Prämisse von Fachleuten zusammengefasst. Dieser Kinder- und Jugendbericht müsste dann im Landtag vorgetragen werden und zu einer Debatte führen, wo eine neue Perspektive mit neuen Schwerpunkten entwickelt wird. Wenn wir diese Strukturen - von der „Grasnarbe“ bis in den Land-

tag eine ernst gemeinte effektive Beteiligungsstruktur - hinbekommen, dann, glaube ich, sind wir auf einem sehr guten Weg.

Der Kinderrechtemarathon läuft und hört auch nicht auf. Als Vorsitzender der Kinder- und Jugendkommission möchte ich Sie bitten, sich diesem Antrag zu widmen, sodass daraus vielleicht ein Gemeinschaftswerk entsteht, so wie Sie 2009 im Niedersächsischen Landtag gemeinsam die Kinderrechte in die Landesverfassung getragen haben. Das war auch für mich ein erhebender Moment, der ich mein Leben lang in dieser Situation gearbeitet habe.

Gestern haben wir in unserer Sitzung der Kinder- und Jugendkommission einen ganz wichtigen Beschluss gefasst, und zwar ein Konzept für den Aufbau einer ombudshaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen im Rahmen der SGB-VIII-Reform. Diese Reform ist ja keine Reform mehr, sondern sie ist jetzt Wirklichkeit und muss tatsächlich auch Reform werden. Hier haben wir eine Beschwerdestruktur für Kinder und Jugendliche und deren Familien entwickelt, und zwar für das Land, aber gleichzeitig ein wesentlicher Schwerpunkt unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Der beste Kinder- und Jugendschutz, den es gibt, ist die effektive und ernst gemeinte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes und überhaupt in unserer Gesellschaft.

Dazu brauchen wir aber auch Ombudsstellen, die auf Regionen heruntergebrochen werden. Es hilft nichts, wenn eine einzige Ombudsstelle für Beschwerden im Lande Niedersachsen vorhanden ist, ohne dass in der Fläche des Landes, also in den Regionen, kindernahe bzw. familiennahe Ombudsstellen existieren. Dieses Konzept haben wir gestern beschlossen. Die Schnittstelle zwischen der Landesstelle und den Regionalstellen wollen wir in Form eines Auftrages an ein wissenschaftliches Institut erarbeiten lassen.

Wir haben gestern meines Erachtens eine sehr gute Diskussion über die Schaffung dieser Struktur und den Werkzeugkasten dafür geführt. Herr Dr. Hagen, der Mitglied der Kinder- und Jugendkommission ist, ist Experte in diesem Bereich. Er hat gleichzeitig auf Bundesebene im Rahmen der SGB-VIII-Reform mitgearbeitet. Er hat das Konzept federführend erarbeitet. Dieses Konzept wird Ihnen zugehen, sodass es dann auch für Sie zugänglich ist und bearbeitet werden kann.

Noch einmal zum Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung selbst bzw. der Kinder- und Jugendkommission: Wir sind ein relativ junger Verein, eine Kinder- und Jugendkommission, die auch jetzt in der Ansiedlung, wo wir sind, ihre Erfahrungen macht. Wir sind manchmal nicht so glücklich darüber, wie sich die Struktur bei uns in der Praxis auswirkt. Darüber werden wir in der nächsten Zeit einen kurzen Bericht abgeben. Ein solcher Bericht nach der Hälfte der Legislaturperiode wird ja auch vom Landtag gewünscht: Wie sind die Strukturmerkmale der Kinder- und Jugendkommission? Wirken sie? Sind sie so effektiv, wie wir uns das vorgestellt haben?

Ich habe in der Zwischenzeit zusammen mit Frau Bludau mit den anderen drei Kinder- und Jugendkommissionen in Deutschland einen Kontakt hergestellt, um einen Kinder- und Jugendkommissionsgipfel in Deutschland im Jahr 2022 anzuregen. Das ist eine Idee von mir. Wir müssen versuchen, gemeinsam mit dem Bund und mit anderen Bundesländern - ich glaube, Nordrhein-Westfalen wird uns jetzt auch folgen - auf eine bundesweite Ebene zu kommen. Ich finde, Niedersachsen ist mit diesem Modell schon sehr gut aufgestellt. Aber ich glaube, wir müssen die Vertretung der Kinder- und Jugendkommissionen höher ansetzen. Das wäre effektiver.

So weit zunächst einmal mein kleiner Aufschlag. Zu den Anträgen können Sie mir gerne Fragen stellen.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich glaube, das ist eine gute Bestätigung gewesen, dass es höchste Zeit wurde, dass wir hier direkt ins Gespräch kommen und Sie über Ihre Arbeit berichten.

Aussprache

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Vielen Dank für die vielfältigen Informationen. Wie der Vorsitzende völlig richtig gesagt hat, war es an der Zeit, dass wir im Ausschuss etwas über die Arbeit der Kinder- und Jugendkommission hören. Wir sollten überlegen, wie man das verstetigen kann, sodass dann nicht so viel auf einmal kommt und die Argumente und Themen hier hinreichend diskutiert werden können.

Aktueller Anlass ist ein Entschließungsantrag, der von der Fraktion der Grünen eingebracht wurde und, ich glaube, auch von einer besonderen Ak-

tualität ist. So erlebe ich auch die Debatten in der Kinder- und Jugendkommission, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen gerade in der Pandemie zum Teil zu wenig gehört wurden oder dass sie sich zu wenig Gehör verschaffen konnten. Das haben wir ja auch auf Landesebene teilweise auch parteiübergreifend festgestellt.

Insofern ist es an der Zeit, sich darüber Gedanken zu machen. Ich denke, der eine oder andere Diskussionsstrang verläuft schon parallel. Vielleicht können Sie noch etwas zu dem vorliegenden Entschließungsantrag sagen, in dem es dezidiert um verschiedene Optionen geht, wie die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen gestärkt werden können.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Herr Schmidt, vielen Dank für Ihre Ausführungen, die sich sehr stark auf das Thema Beteiligung/Partizipation beziehen, das ja auch Gegenstand von Anträgen ist. Von daher sind wir für die Anregungen, die Sie aus Ihrer Sicht gegeben haben, sehr dankbar, weil das auch Punkte sind, die wir in den Anträgen zusammenführen können. Es gibt ja eine Vielzahl von Vorschlägen in den verschiedenen Anträgen.

Ich teile die Auffassung des Kollegen Bajus, dass wir am Anfang in den Corona-Verordnungen das Augenmerk zu wenig auf Kinder und Jugendliche gerichtet haben. Wir haben gesagt, dass wir andere Zielgruppen schützen müssen und dafür müssen junge Gruppen Einschränkungen in Kauf nehmen. Das war ja der Sinn dahinter.

Ich glaube auch, dass es jetzt an der Zeit ist, zu überlegen, wie man denjenigen, die bisher Rücksicht genommen haben, vielleicht ein Stückchen mehr Möglichkeiten schafft gegenüber denjenigen, die wir heute nicht mehr so schützen müssen, weil sie geimpft worden sind. Von daher würde ich dafür plädieren, dass wir Ihre Ausführungen mitnehmen, die Materialien, die Sie uns noch zur Verfügung stellen wollen, abwarten und auswerten und dann überlegen, inwieweit wir die verschiedenen Aspekte zusammenführen können.

Abg. **Dr. Thela Wernstedt** (SPD): Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich schließe mich dem Vorschlag von Herrn Meyer an, dass wir uns das Ganze noch einmal genauer ansehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich im letzten Jahr - das ist wohl im Eifer des Gefechts auch po-

litisch untergegangen - zusammen mit einigen anderen Persönlichkeiten einen Niedersächsischen Ethikrat gegründet habe. Wir haben bereits im Sommer letzten Jahres die Thematik Kinder und Jugendliche gesehen, auch weil die ersten Studien durch die Hildesheimer Forscher - Professor Schröder und andere - erste Hinweise gegeben haben, wie sich die Lage der Kinder und Jugendlichen in ihrer eigenen Wahrnehmung darstellt.

Wir haben im September letzten Jahres eine zweitägige Anhörung mit sehr vielen Beteiligten, auch mit Kindern und Jugendlichen selber, durchgeführt und haben das in einem Thesenpapier verarbeitet, das relativ lang ist und deswegen vielleicht nicht viel Aufmerksamkeit erfahren hat. Es ist ja im Alltag so, dass eher kürzere Dinge wahrgenommen werden.

Wenn Interesse besteht, stelle ich dem Ausschuss gerne dieses Thesenpapier zur Verfügung. Auch damals hatten wir schon direkt von den Kindern und Jugendlichen gehört, dass die Strukturen, die vorhanden waren - wie Schüllerräte und Ähnliches -, nicht tagen durften und selbst diese marginalen Dinge, die wir zur Partizipation haben, nicht in der Pandemie wahrgenommen wurden, und dass sie sich wünschen, dass man in der Planung, wenn uns so etwas wieder ereilen sollte, daran arbeiten sollte, dass solche Strukturen so gestärkt sind, dass sie krisenfest sind, und dann auch Kindern und Jugendlichen eine Stimme gegeben werden kann. Daran ist sicherlich noch zu arbeiten. Ich glaube, dieses Thesenpapier könnte auch helfen, hier zu guten Erkenntnissen zu kommen.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich möchte gerne auf den Antrag der Fraktion der Grünen zurückkommen, der heute Anlass für die Einladung der Kinder- und Jugendkommission ist. Mich interessiert die Haltung der Kinder- und Jugendkommission zu der Forderung unter der Nr. 6 des Antrags, innerhalb der Landesregierung eine Stabsstelle einzurichten. Ich sehe da einen Widerspruch; denn wir haben ja die Kinder- und Jugendkommission, die, wie Herr Schmidt gerade berichtet hat, eine sehr wertvolle Arbeit leistet. Ich hielte es für wesentlich sinnvoller, diese Kommission mit finanziellen Mitteln zu unterstützen, so dass dort jemand eingestellt würde. Ich weiß, dass die Hauptarbeit ehrenamtlich geleistet wird. Das bedeutet sehr viel Arbeit, die man wahrscheinlich auf Dauer von Ehrenamtlichen gar nicht erwarten kann. Deswegen meine Frage an

die Kinder- und Jugendkommission, wie Sie eine solche Stabsstelle beurteilen würden. Ich sehe darin eine Doppelung.

Johannes Schmidt: Zum Thema „Corona - Jugend ermöglichen - Freiräume für junge Menschen“ haben wir im Kontext der Ergebnisse eine Landespressekonferenz gegeben und mit Frau Professorin Dr. Gunda Voigts die Positionen dargestellt. Für uns ist es sehr wichtig - das ist jetzt keine Kritik an der Regierung -, dass eine Regierung die Krise managen muss. Da beißt die Maus keinen Faden ab.

Trotz alledem befinden wir uns im Kontext einer Gesellschaft, die auch dafür zu sorgen hat, in Krisen bestimmte Grundrechte weiter wahrzunehmen und nach Möglichkeit - wenn auch eingeschränkt - umzusetzen. Hier sind unsere Kinder - zum Teil bis heute noch - in einer Situation, die sehr nachhaltig auch Schäden hervorgerufen hat. Unser Fokus richtet sich jetzt darauf: Welche Schäden sind entstanden? Wie können zügig und unbürokratisch auch in ehrenamtlichen Strukturen bestimmte Netze des Auffangens Ausdruck von Druck, Ausdruck von psychischen Verspannungen geben, ohne jetzt wieder in Strukturen zu gehen, die leistungsorientiert sind usw.? Das ist eigentlich unser Augenmerk, die Freiräume für Kinder und Jugendliche jetzt wieder zu öffnen. Der Freiraum ist ja nicht nur ein Gelände, sondern Freiraum ist das Lebensgefühl.

Zu Ihrer Frage zur Stabsstelle und Kinder- und Jugendkommission: Die Kinder- und Jugendkommission ist aus meiner Sicht der Vorläufer für eine organisierte Form eines Landeskinderbeauftragten, weil es das nicht gibt und die Querschnittsaufgabe der Kinderrechte in den Ministerien landen muss. Von den Ministerien herunter bis auf die „Grasnarbe“ der Lebenswirklichkeiten von Kindern kann das eigentlich nur in einer sehr hohen Position und Zuordnung an die Regierung erfolgen. Das würde ich jetzt favorisieren.

Wenn das nicht gewollt wird - das ist eine Frage der Diskussion und noch ganz anderer tiefergehender Überlegungen, die dabei eine Rolle spielen -, könnte die Kinder- und Jugendkommission - aber nicht so, wie sie jetzt ausgestattet ist - eine solche Rolle übernehmen, die in diese Richtung geht. Das wäre dann ein gewisser Apparat, wie es z. B. Hessen mit der Kinder- und Jugendrechtecharta gemacht hat. Dort wurde eine Stelle für die Umsetzung der Kinderrechte im Land eingerichtet. In Nordrhein-Westfalen hat der erste Landeskinder-

beauftragte Herr Dr. Eichholz dafür gesorgt, dass das Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung, auch der politischen Partizipation überhaupt bei uns im Lande ankeren konnte. Dafür gibt es also verschiedene Modelle. Ich bin nicht immer unbedingt ein Freund von Beauftragten. Aber manchmal hilft es, um den Fokus zu setzen.

Die Einrichtung einer Stabsstelle innerhalb der Landesregierung wäre auch ein Signal für die Kinder und Jugendlichen, für die Familien in unserer Gesellschaft: Hier wird jetzt, nach der Pandemie, ein Fenster aufgemacht, um die Kinderinteressen und Kinderbeteiligung auch in Demokratie-stabilisierender Form zu verankern. - Das wäre eine Riesenbotschaft, die die Regierung setzen könnte. Wir selber sind mit dieser Aufgabe, so wie ich sie mir wünsche, strukturell nachhaltig, sodass es bei jedem Kind ankommt, auch bei den Kindern, die in Einrichtungen leben, also bei behinderten Kinder, und bei Kindern, die aus sozial hochkomplizierten Familien kommen und in Einrichtungen leben müssen. Auch diese Felder sind unglaublich wichtig, Schutzkonzepte bzw. Beteiligungskonzepte auch in Form von Genehmigungsverfahren hineinzutransportieren. Neben den Kinderrechten in der Niedersächsischen Verfassung, die ja mehr einen appellativen Charakter als Staatszielbestimmung haben, wäre das ein weiterer Ast, auf dem dann das Netzwerk ausgebaut werden kann, um das auf die kommunale Ebene, auf die Lebenswirklichkeit von Kindern herunterzubrechen.

Ich sehe die Kinderrechte in der Regierung auch operativ ganz oben angesiedelt. Wenn wir als Kinder- und Jugendkommission auch weiterhin unsere gute Arbeit leisten, dann ist das der Ball, den wir jetzt in die Politik hineingeschossen haben. Vielleicht wird der Ball aufgenommen und ist die Kinder- und Jugendkommission die Alternative zu einem Beauftragten, dann aber anders aufgebaut, sodass von uns dann auch ganz andere Impulse in das Land gehen können.

Zu dem Antrag der Fraktion der Grünen sage ich nur: Einigen Sie sich mit allen Ihren eigenen Anträgen, bezogen auf die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendinteressen in Niedersachsen. „Niedersachsen - Kinderland“ war ja schon einmal ein großes Projekt der Regierung und hat Beteiligungsprozesse bei Spielplätzen usw. forciert. Warum soll man das Rad neu erfinden, wenn man hier zu einem Gemeinschaftswerk der Fraktionen kommt? Verschiedene Punkte könnten wir so auch unterschreiben. Ich halte z. B. die Einfüh-

rung eines Kinder- und Jugendchecks für einen ganz wichtigen Punkt als Strukturmerkmal einer Kinder- und Jugendfreundlichkeit, anders als ein Dialogformat - ich habe das gestern auch in der Konferenz mit der Sozialministerin gesagt -, in dem die Jugend Niedersachsens und deren Vertreter in einem Jugendparlament mal für einen Tag das Wort ergreifen und Forderungen vortragen.

Ich würde natürlich auch den § 36 der Niedersächsischen Kommunalverfassung ganz anders fassen, weil ich auch selber in der Kommunalpolitik tätig bin.

Das ist wirklich davon abhängig: Machen wir es, oder machen wir es nicht? Macht das Arbeit, oder macht das keine Arbeit? - Kinder sind mir hier noch zu sehr in der Alibifunktion: „Wir haben sie doch beteiligt!“ Wenn wir Kinder beteiligen wollen, dann müssen wir das im Rahmen einer Verpflichtung machen. Das bedeutet auch, dass Verwaltungen auch bezogen auf Kinderrechte geschult werden müssen. Das ist ein Strukturmerkmal. In den Verwaltungen sitzen Freunde von Kinder- und Jugendbeteiligung; das weiß ich. Aber sie fragen: Wie sollen wir das machen? Wie geht das eigentlich?

Das sind Ansätze, zu denen wir tatsächlich auch Schulungen vornehmen müssen, damit der Gedanke der realen Beteiligung bis in die Entscheidung hinein nachhaltig fußen kann.

Vors. Abg. **Holger Ansmann** (SPD): Herr Schmidt, vielen Dank. Ihre Botschaften sind, glaube ich, angekommen. Wir werden alles in die weiteren Beratungen auf der Grundlage dieses Antrages mit einfließen lassen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Herzlichen Dank, Frau Bludau und Herr Schmidt! Alles Gute für Ihre weitere Arbeit! Wir sollten uns regelmäßig austauschen. Mindestens einmal im Jahr sollten wir das in dieser Form machen, vielleicht auch gerne in Präsenz. Darauf würde ich mich dann freuen.

Johannes Schmidt: Herzlichen Dank, dass Sie mir zugehört haben!

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die abschließende Behandlung des Antrags zurück.



**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages

nur per Mail

Bearbeitet von Herrn Weißer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120 -
6747

Hannover
16.06.2021

Niedersächsische Corona-Verordnung; Unterrichtung des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
unter Bezugnahme auf Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung übersende ich den

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung,

den die Staatskanzlei heute zur Verbandsbeteiligung freigegeben hat. Zur Arbeitserleichterung ist außerdem eine Lesefassung der Nds. Corona-Verordnung beigelegt, in der die vorgesehenen Änderungen eingearbeitet sind.

Es handelt sich um eine Verordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Federführend für die Abwicklung des Verordnungsgebungsverfahrens ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Jens-Martin Weißer



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom ... Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 1 c, 2 und 3“ ersetzt.
2. Dem § 1 a Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt darf von der Feststellung nach Satz 1 absehen, solange die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Wertes einer 7-Tage-Inzidenz auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.“

3. Nach § 1 a werden die folgenden §§ 1 b bis 1 f eingefügt:

„§ 1 b

Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-
Inzidenz von nicht mehr als 10

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a Abs. 3 die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, gelten die Vorschriften für Landkreise und

kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 f etwas anderes ergibt.

§ 1 c

Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 5 ist die Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. ²Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Höchstzahlen ist zulässig, soweit es eine für die Zusammenkunft verantwortliche Person gibt, die sicherstellt, dass Personen nur mit dem Nachweis eines negativen Tests nach § 5 a Abs. 1 teilnehmen; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁵Eine Zusammenkunft, die in Landkreisen und kreisfreien Städten im Sinne des § 1 b weder nach den Sätzen 1 bis 3 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

§ 1 d

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Abweichend von § 6 a Abs. 1 bis 8 und 6 b sind die in diesen Regelungen genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; ausgenommen sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sitzungen und Zusammenkünften, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, an der

1. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und
2. unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen

teilnehmen, brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen. ²In einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum durchgeführt wird und an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen, genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung); wird die Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt, so ist die Besetzung nach Halbsatz 1 nur dann zulässig, wenn der geschlossene Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird. ³Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach Satz 2 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) ¹Mehr als 1000 Personen dürfen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird; die Zulassung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus insbesondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäreinrichtungen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

§ 1 e

Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Die Anforderungen an Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft nach § 6 c Abs. 2 gelten nicht.

(2) ¹Abweichend von § 7 d Abs. 3 bis 5 ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat zudem sicherzustellen, dass bei einem geschlossenen Fahrzeug jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; die Fahrgäste müssen auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben. ⁴Ist die Pflicht der Fahrgäste zum Tragen einer medizinischen Maske nach Satz 3 sichergestellt, so brauchen die Fahrgäste einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 dürfen die Fahrgäste die medizinische Maske nach § 3 Abs. 5 abnehmen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben und die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige Busreisen mit Übernachtung.

(3) Abweichend von § 7 e Abs. 3 ist der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn unter den entsprechend geltenden Anforderungen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 zulässig.

(4) ¹Abweichend von den Regelungen über Beherbergung nach § 8 ist der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und

5. eine Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Satz 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Übernachtung zu ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. ³Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 2 oder 3 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

§ 1 f

Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Abweichend von § 9 Abs. 3 ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind mit unbegrenzter Personenzahl zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. bei Veranstaltungen, die auch oder ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfinden, 25 oder mehr und
2. bei Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, 50 oder mehr beträgt. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier im Sinne des Satzes 2 gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist der Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs zulässig wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für die Gäste gilt § 5 a; die Gäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-

Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „7-Tage-Inzidenz“ die Worte „mehr als 35, aber“ eingefügt und die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts“.

bb) Nach Satz 4 wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Zusammenkunft nur mit

1. höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 5“ wird jeweils durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. gegenüber den Personen im Sinne des § 1 c,“

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, auch“ eingefügt.

6. § 7 d Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Fahrgäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn jeder Fahrgast

1. das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet, und
2. in Fahrzeugen, die im Fahrgastbereich geschlossen sind, abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat.“

7. § 7 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Fahrgäste in einer geschlossenen Seilbahnkabine brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn sie abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben.“

8. § 10 c erhält folgende Fassung:

„§ 10 c

Prostitution

Auf den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 2

Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG, auf die Durchführung und den Besuch einer Prostitutionsveranstaltung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, auf die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, auf die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 sowie auf die Straßenprostitution sind die Regelungen über körpernahe Dienstleistungen nach § 10 b sinngemäß anzuwenden.“

9. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

zulässig.“

10. In § 19 wird die Zahl „10“ durch die Angabe „10 c“ ersetzt.

11. In § 20 wird das Datum „24. Juni 2021“ durch das Datum „16. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2021 in Kraft.

**Niedersächsische Verordnung
zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

Vom 30. Mai 2021

(Nds. GVBl. S. 297 – VORIS 21067 –)

Geändert durch

– Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. ..)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich, Grundsatz
- § 1 a Inzidenzwerte
- § 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot
- § 3 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 4 Hygienekonzept
- § 5 Datenerhebung und Dokumentation
- § 5 a Testung

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

- § 6 Religiöse Veranstaltungen
- § 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen
- § 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos
- § 6 c Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft
- § 7 Gedenkstätten
- § 7 a Zoos, Tierparks und botanische Gärten
- § 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen
- § 7 c Freizeitparks
- § 7 d Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten
- § 7 e Seilbahnen
- § 7 f Schwimmbäder, Saunen, Thermen
- § 7 g Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
- § 8 Beherbergung
- § 9 Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen
- § 9 a Einzelhandel
- § 10 Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen
- § 10 a Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben
- § 10 b Körpernahe Dienstleistungen
- § 10 c Prostitution
- § 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten
- § 12 Kindertageseinrichtungen
- § 13 Schulen
- § 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag
- § 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen
- § 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe
- § 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen
- § 16 a Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel
- § 17 Spitzen- und Profisport

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 18 Weitergehende Anordnungen
- § 18 a Modellprojekte
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 30. Mai 2021.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, Grundsatz

(1) ¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind; dies gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Jede Person soll Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. ²Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 1 c, 2 und 3.

§ 1 a

Inzidenzwerte

(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird. ³Ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt darf von der Feststellung nach Satz 1 absehen, solange die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Wertes einer 7-Tage-Inzidenz auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) ¹Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 2 oder 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 288), den Zeitpunkt der Über- oder Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 oder 50 festgestellt, so gilt diese Feststellung auch in Bezug auf die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16 a.

§ 1 b

Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a Abs. 3 die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, gelten die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 f etwas anderes ergibt.

§ 1 c

Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 5 ist die Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. ²Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Höchstzahlen ist zulässig, soweit es eine für die Zusammenkunft verantwortliche Person gibt, die sicherstellt, dass Personen nur mit dem Nachweis eines negativen Tests nach § 5 a Abs. 1 teilnehmen; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁵Eine Zusammenkunft, die in Landkreisen und kreisfreien Städten im Sinne des § 1 b weder nach den Sätzen 1 bis 3 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

§ 1 d

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Abweichend von § 6 a Abs. 1 bis 8 und 6 b sind die in diesen Regelungen genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; ausgenommen sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Sitzungen und Zusammenkünften, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, an der

1. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und

2. unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen

teilnehmen, brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen. ²In einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum durchgeführt wird und an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen, genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung); wird die Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt, so ist die Besetzung nach Halbsatz 1 nur dann zulässig, wenn der geschlossene Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird.

³Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach Satz 2 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) ¹Mehr als 1000 Personen dürfen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird; die Zulassung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus insbesondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,

2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und

3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ²Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

§ 1 e

Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Die Anforderungen an Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft nach § 6 c Abs. 2 gelten nicht.

(2) ¹Abweichend von § 7 d Abs. 3 bis 5 ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat zudem sicherzustellen, dass bei einem geschlossenen Fahrzeug jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; die Fahrgäste müssen auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben. ⁴Ist die Pflicht der Fahrgäste zum Tragen einer medizinischen Maske nach Satz 3 sichergestellt, so brauchen die Fahrgäste einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 dürfen die Fahrgäste die medizinische Maske nach § 3 Abs. 5 abnehmen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben und die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige Busreisen mit Übernachtung.

(3) Abweichend von § 7 e Abs. 3 ist der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn unter den entsprechend geltenden Anforderungen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 5 zulässig.

(4) ¹Abweichend von den Regelungen über Beherbergung nach § 8 ist der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,

2. eines Hotels,

3. eines Campingplatzes,

4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und

5. eine Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Satz 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Übernachtung zu ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. ³Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 2 oder 3 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

§ 1 f

Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Abweichend von § 9 Abs. 3 ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind mit unbegrenzter Personenzahl zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. bei Veranstaltungen, die auch oder ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfinden, 25 oder mehr und

2. bei Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, 50 oder mehr

beträgt. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier im Sinne des Satzes 2 gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist der Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs zulässig wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für die Gäste gilt § 5 a; die Gäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; im Übrigen sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts zulässig. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden jeweils nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit

1. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, oder

2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. ⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Zusammenkunft nur mit

1. höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder

2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. ⁶Bei der Ermittlung der nach den Sätzen 1 bis 5 zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁷Eine Zusammenkunft, die weder nach den Sätzen 1 bis 6 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

(2) ¹Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. ²Kann

eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) ¹Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

1. gegenüber den Personen im Sinne des Absatzes 1,
2. gegenüber den Personen im Sinne des § 1 c,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
5. bei
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,
 - b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen,
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,
 - d) für die Sitzungen der Wahlausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Wahlen,
6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und der Familienbildung und –beratung nach § 16 SGB VIII,
9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
10. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 8 und 9, Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13).

²Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, auch auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen, oder die Tätigkeiten in einer Spielbank, Spielhalle oder Wettannahmestelle (§ 7 g) ausüben,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger, nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
3. an einer
 - a) Veranstaltung, auch an einer religiösen Veranstaltung nach § 6, oder
 - b) Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 bin geschlossenen Räumlichkeiten teilnehmen,
4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen

Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,

6. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,
7. als Gäste an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgäste an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,
8. als Gäste die Dienstleistungen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 entgegennehmen.

³Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

⁴Im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht nach Satz 3 ausgenommen.

(2) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.

(3) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ²Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. ³Abweichend von Satz 1 ist nur eine medizinische Maske zulässig für Personen, die

1. sich in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs oder im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhalten,
2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzen, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
3. Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführen oder an solchen Schulungen teilnehmen oder Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erbringen oder als Kundin oder Kunde entgegennehmen,
4. im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen haben,
5. an einer religiösen Veranstaltung nach § 6 oder einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b teilnehmen,
6. ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten,
7. als Mitfahrerin oder Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnehmen,
8. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,
9. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,
10. als Gast an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,
11. eine Bildungsmaßnahme nach § 14 a durchführen oder hieran teilnehmen,

12. an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen;

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 anders geregelt ist,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 anders geregelt ist,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
6. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, wobei § 13 Abs. 1 Sätze 4 und 6 entsprechend gilt,
7. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads nach § 7 f,
8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung,
9. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium.

(5) Abweichend von Absatz 1 darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3, einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar und einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5 die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird; die Regelungen über einen geringeren Abstand nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 und § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(6) ¹Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 ausgenommen. ²Soweit in den Regelungen dieser Verordnung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu tragen haben.

(7) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und auf die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 oder 3 Satz 3 Nr. 2 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,

5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. ⁵Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) ¹Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen,

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
- 2 a. die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die oder der einen Termin nach § 9 a Abs. 1 Satz 4 vereinbart,
3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs im Sinne des § 8, eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
- 4 a. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung nach § 14 a Abs. 3 Nr. 11,
5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
7. jede Person, die einen Test nach § 5 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
8. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle (§ 7 g),
9. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 7 oder § 6 b,
10. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise nach § 7 d Abs. 4

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. ²Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren, wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ³Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin, aufzubewahren. ⁴Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. ⁷Spätestens vier Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin, sind die Kontaktdaten zu löschen. ^{7a}Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -urzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht. ⁸Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Satz 5 oder Satz 7 a Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. ⁹Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. ¹⁰Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden. ¹¹Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ¹²Verweigert die besuchende

oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Falle des Satzes 7 a die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 11 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend. ²Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 11 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 5 a

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden. ²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28 b IfSG unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. ⁶Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten. ⁷Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

vorlegt. ⁸Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ¹⁰§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Religiöse Veranstaltungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen abweichend von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 zulässig Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Taufen, Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden. ²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 einzuhalten. ³Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ⁴Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen und es ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher zu unterlassen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen.

§ 6 a

Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) ¹Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen und Zusammenkünfte, finden sich die Regelungen

1. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 2,
2. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 3,
3. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit auch stehendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 4,
4. für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 50 in Absatz 5,
5. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 6,
6. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 7.

²In den Absätzen 8 bis 11 sind Regelungen für die dort genannten Veranstaltungen getroffen. ³Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Veranstaltungen ergeben sich nicht aus der Zusammenstellung nach Satz 1, sondern aus den Absätzen 2 bis 11.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten; mehr als 500 Personen, in Einrichtungen mit mehr als 1 700 Plätzen höchstens aber bis zu 30 Prozent der Plätze, können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Halbsatz 1 unter den Voraussetzungen der Sätze 5 und 6 zugelassen werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsehen muss. ⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(4) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. ⁵Mehr als 100 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(5) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(6) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen, die mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten; die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. ⁴Wird eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(7) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten. ⁵Mehr als 500 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung und
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen

vorsieht. ⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

(9) ¹Angebote der Selbsthilfe, die von der zuständigen Selbsthilfekontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert oder von § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfasst sind, dürfen abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, dürfen nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig an einer Zusammenkunft teilnehmen; zusätzlich besteht eine Testpflicht nach § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, soweit nicht eine Bestätigung oder ein Nachweis nach § 5 a Abs. 1 Satz 7

vorgelegt wird.

(10) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ²Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

(11) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.

§ 6 b

Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos

(1) ¹Veranstaltungen einschließlich Proben, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, sind abweichend von § 6 a in Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten; abweichend von Halbsatz 1 sind auch mehr als 250 Personen zulässig, wenn die Personenzahl nicht mehr als die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung überschreitet. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁵Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

§ 6 c

Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. ³Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die teilnehmenden Personen gilt § 5 a. ⁵Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. ³Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Gedenkstätten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁵Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 a

Zoos, Tierparks und botanische Gärten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ~~ist~~ unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. ⁵Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 b

Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. ⁵Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 c

Freizeitparks

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, in geschlossenen Räumen untersagt; der Betrieb einer solchen Einrichtung unter freiem Himmel ist nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der zulässigen Personenzahl der Einrichtung nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der dort zulässigen Personenzahl nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 d

Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die touristische Nutzung durch Fahrgäste ist auf die offenen Teile des Fahrzeugs und die der Versorgung der Fahrgäste dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs einschließlich Wasch- und Toilettenanlagen zu beschränken. ³Die Zahl der Fahrgäste darf die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität des Fahrzeugs in dem offenen Fahrgastbereich nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁴Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Die Fahrgäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn jeder Fahrgast

1. das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet, und

2. in Fahrzeugen, die im Fahrgastbereich geschlossen sind, abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat.

(4) ¹Die Durchführung von touristischen Busreisen ist zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. ²Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. ³Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ⁴Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁵Die Unternehmerin oder der

Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 7 e

Seilbahnen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn nur zulässig, wenn besondere Maßnahmen im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 getroffen sind, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen. ²In geschlossenen Seilbahnkabinen darf dabei die Zahl der Fahrgäste die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität nicht überschreiten, es sei denn, dass alle Fahrgäste einem gemeinsamen Haushalt angehören. ³Für die Nutzerinnen und Nutzer gilt § 5 a.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gilt für die Nutzerinnen und Nutzer einer Seilbahn § 5 a. ²Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Seilbahn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Die Fahrgäste in einer geschlossenen Seilbahnkabine brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn sie abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben.

§ 7 f

Schwimmbäder, Saunen, Thermen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

²Ausgenommen hiervon sind

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

³Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; für volljährige Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁴Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen geschlossen. ²Ausgenommen sind hiervon

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

³Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts, des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für die Nutzung nach Satz 4 gilt für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer § 5 a.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, einer Therme oder eines Schwimm- und Spaßbads Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Schulschwimmen als Unterricht im Sinne des § 13.

§ 7 g

Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 9 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den für den Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. ⁵Der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt. ⁶Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁷Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ⁸In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁹Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist unzulässig.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. ⁵In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von Speisen und Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt.

§ 8

Beherbergung

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. eine Anlage für Bootsliegendeplätze

sowie die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses nur unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 zulässig.

(2) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und die Vermieterin oder der Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, dürfen Schwimmbäder und Saunen in Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nur durch zulässig beherbergte Gäste genutzt werden. ³Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen diese Schwimmbäder auch anderen Nutzerinnen und Nutzern nach den Vorschriften des § 7 f Abs. 2 zur Verfügung stellen; in diesem Fall müssen sie durch Reservierungszeiten sicherstellen, dass eine Nutzung durch Gäste gemäß Satz 2 nicht gleichzeitig mit Nutzungen gemäß § 7 f Abs. 2 erfolgt. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist eine Nutzung der Schwimmbäder und Saunen in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 untersagt.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nur zu 80 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Auslastungsgrenze von 60 Prozent. ²Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(4) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes (Absatz 1 Nr. 3) oder einer Stellplatzanlage für Wohnmobile (Absatz 1 Nr. 4) oder jeweils mehr als einen Bootsliegendeplatz einer Anlage nach Absatz 1 Nr. 5 vermietet, insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen, Stellplätze und Bootsliegendeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Vermietungsgrenze von 60 Prozent. ²Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 ist die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen

Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. ³Eine Überschreitung der Vermietungsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(5) Wird der Inzidenzwert von 35 oder 50 nach § 1 a Abs. 2 überschritten, so müssen die in diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.

(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, darf eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 an eine andere Mieterin oder einen anderen Mieter erst am nächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses vermietet werden.

(7) ¹Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Nutzung nach Absatz 3 Satz 2. ²Eine nach Satz 1 verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 verfügt, hat über Satz 1 hinaus während der Nutzung einer Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ³Das Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber nachzuweisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 1, 2 oder 3 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(8) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Einrichtung, einer Anlage, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für eine Person, die eine Einrichtung, eine Anlage, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, gilt Absatz 7.

(9) Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt.

§ 9

Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Imbisse, Cafés und Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 10 zulässig. ²Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. ³Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für die Gäste gilt § 5 a. ⁷Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁸Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt. ⁹Bei der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt; die Zahl der Gäste ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung nicht beschränkt. ¹⁰Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb einschließlich der Bereiche der Außenbewirtschaftung unzulässig

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 8 zulässig. ²Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. ³Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für die Gäste gilt § 5 a. ⁷Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁸Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt. ⁹Die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist unter den Anforderungen der Sätze 10 bis 14 zulässig. ¹⁰Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig. ¹¹Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ¹²Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ¹³Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ¹⁴Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 ist auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt. ¹⁵Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs sind unzulässig, in den Bereichen der Außenbewirtschaftung sind sie mit bis zu insgesamt 50 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für den Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen und für den Betrieb einer Außenbewirtschaftung die Anforderungen der Sätze 2 bis 6. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung nach § 3 ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt. ⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁶Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind bis zu 100 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(4) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten und Hotels zur ausschließlichen Versorgung der zulässig beherbergten Gäste,
3. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
4. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

³Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. ⁴Der Betrieb einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(5) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind Diskotheken und Clubs, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb unter den Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 zulässig. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten. ⁵Für die Gäste gilt § 5 a.

§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 gilt § 5 a; abweichend von Halbsatz 1 gilt § 5 a nicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,

20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr,
24. des Großhandels,
25. der Baumärkte.

³Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch in Bezug auf Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 20 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. ⁴Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf. ⁵In Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ⁶Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 1 gilt Satz 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 5 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁷Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²In den Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ³Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 2 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁴Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10

Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft; im Übrigen sind die Veranstaltungen nach Halbsatz 1 unzulässig.

§ 10 a

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 10 b

Körpernahe Dienstleistungen

(1) ¹Nimmt eine Kundin oder ein Kunde in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Solariums, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, so hat die Kundin oder der Kunde einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen. ²Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 ist zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10 c

Prostitution

Auf den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG, auf die Durchführung und den Besuch einer Prostitutionsveranstaltung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, auf die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, auf die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 sowie auf die Straßenprostitution sind die Regelungen über körpernahe Dienstleistungen nach § 10 b sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten

(1) ¹Ausgenommen von den §§ 1, 2 und 3 ist, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder. ²Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG der Betrieb der Kindertagespflege untersagt, so gilt § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche gilt. ²Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen. ³Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen. ⁴Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausstellung erfolgen. ⁵In

Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten die Regelungen nach Satz 1 zu den Betreuungsangeboten, Satz 2 zum Erfordernis eines Tests, Satz 3 zur Häufigkeit eines Tests und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend mit der Maßgabe, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen.⁶In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten Satz 1 zu den Betreuungsangeboten und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend, wobei Satz 1 mit der Maßgabe gilt, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1)¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50, aber nicht mehr als 165 beträgt, ein eingeschränkter Betrieb statt.²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben.³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren.⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig.⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird.⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden.⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht.⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung

1. in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, wenn die zuständige Behörde nicht eine andere die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, sowie
2. in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2)¹Für die Dauer der Maßnahme nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig.²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe.⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten.⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig.⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(3)¹In Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 hat während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann.²Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 12. April 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) ¹Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

§ 13

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 50 beträgt, der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. ⁵Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 a Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 zulässig. ⁶Wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II.

(2) ¹Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50 beträgt, finden an allen Schulen der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ²Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ³Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁵Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁶Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 a Abs. 5 zulässig. ⁷Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(3) ¹Von einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind ausgenommen der Schulbesuch für Abschlussprüfungen und

1. Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II und der 12. Schuljahrgang,
2. der 4. Schuljahrgang und
3. die Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen sowie Tagesbildungsstätten.

²Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 1 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach Absatz 2 statt.

(4) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach Absatz 2 oder nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,

2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder 3 erfüllen.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. ⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder einer Lerngruppe im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte oder der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

(7) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 31. Mai 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(8) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte;
Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege;
Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden kann eine Einrichtung in dem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind. ³Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. ²Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. ³Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. ⁴Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. ⁵Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁶Für die in Satz 1 genannten Personen gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁷Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder über einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ⁴Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 b erbringen, gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-

Inzidenz; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ⁸Satz 7 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen. ⁹Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie

2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

zulässig.

§ 14 a

Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung
in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich
ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen

(1) ¹Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen, sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt, unzulässig; § 1 a ist anzuwenden. ²Eine Allgemeinverfügung, die

1. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), erlassen worden ist oder
2. nach § 13 Abs. 2 a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), als erlassen gilt

und am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort. ³Der Unterricht im Sinne des Satzes 1 ist in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, aber nicht mehr als 165 unter Beachtung des Absatzes 2 zum Instrumental- und Vokalunterricht, des Absatzes 5 zum Erfordernis einer Testung und des Absatzes 6 zum Vorliegen einer Infektion zulässig. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten für den Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Beschränkungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht nicht. ⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Anforderungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht, nach Absatz 5 zum Erfordernis einer Testung und nach Absatz 6 zum Vorliegen einer Infektion nicht. ⁶Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 1 sind zulässig

1. die Durchführung von Prüfungen,
2. die Bildungsberatung,
3. der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg,
4. Berufssprachkurse und Integrationskurse,
5. der Einzelunterricht und die Einzelausbildung,
6. berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Abschlusskurse und -module der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der dafür notwendige Betrieb von Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen,
7. der praktische Fahr- und Flugunterricht einschließlich einer praktischen Prüfung in einem geschlossenen Fahr- oder Flugzeug,
8. Schulungen in Erster Hilfe,
9. die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wesenstests nach § 13 NHundG, die Durchführung von Welpenkursen und Junghundekursen, die Durchführung verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespannen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden,

10. die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung,
11. Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf sind ebenfalls zulässig, wobei der Lernförderbedarf durch die Schule zu bescheinigen ist,
12. Eltern-Kind-Kurse.

(4) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sollen die Lerngruppen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Einrichtung besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts mit Ausnahme des Unterrichts nach Absatz 2. ⁴§ 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten für Teilnehmende an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 6 entsprechend.

(5) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Lehrkräften, Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtspersonen haben,
3. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 erfüllen,
4. Prüferinnen und Prüfer und zu prüfende Personen für die Teilnahme an Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Personen, die zur Durchführung einer in Nummer 4 genannten Prüfungen notwendig sind.

⁵Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Leitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer, einer Schülerin oder einem Schüler, so ist jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe der Zutritt zu der Einrichtung verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

(2) ¹Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

§ 16

Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. ²Über Satz 1 hinausgehender Gruppensport und Kontaktsport sind untersagt. ³Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach Satz 1 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁴Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. ⁵Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. ²In den in Satz 1 genannten Sportanlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport, betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in den Sportanlagen nach Satz 1 in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 16 a

Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶In den Gruppen nach Satz 2 und 4 gilt für volljährige Personen, die sich sportlich betätigen, sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶In den Gruppen nach Satz 2 gilt für volljährige Personen, die Kontaktsport betreiben, sowie unabhängig vom Alter für deren Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person lediglich verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 17

Spitzen- und Profisport

(1) ¹Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 getestet werden, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet,
3. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation. ³Für Zuschauerinnen und Zuschauer der Wettbewerbe des Spitzen- und Profisports finden die Regelungen des § 6 a Anwendung.

(2) Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Personen, die

1. einem Bundes- oder Landeskader, angehören,
2. einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen

(1) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen. ²Dazu kann sie insbesondere

1. für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote erlassen,
2. das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,
3. in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 oder durch eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder durch einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 abhängig machen,
4. weitere Kontaktbeschränkungen anordnen,
5. Ausgangsbeschränkungen unter den Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG anordnen.

(3) ¹Bei Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. ²Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

§ 18 a

Modellprojekte

(1) Die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als Modellprojekte Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 17 mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung oder durch Verwaltungsakt in einem Einzelfall zulassen.

(2) ¹Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,

2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen dienen. ²Ein Modellprojekt ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen.

(3) Nach Abschluss des Modellprojekts berichtet die örtlich zuständige Behörde dem für Gesundheit zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 c, die §§ 14 bis 17 und § 18 a stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. Juli 2021 außer Kraft.

Hannover, den 30. Mai 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin